



ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE WASSER- UND ZUGVOGELRESERVATE VON INTERNATIONALER UND NATIONALER BEDEUTUNG (WZVV; SR 922.32)

Ergebnisse der Anhörung

Schlussbericht
8. Mai 2015

IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Autor: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökologie, Landschaft, 3003 Bern
Titel: Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)
Untertitel: Ergebnisse der Anhörung
Ort: Bern
Jahr: 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anhörungsvorlage	4
2	Eingegangene Stellungnahmen	5
3	Gesamtbeurteilung der Vorlage	6
4	WZVV – Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	9
5	Änderung eines anderen Erlasses – Beurteilung der VEJ-Änderungen im Einzelnen	27
6	Teilrevision Wasser- und Zugvogelreservate – Beurteilung der Gebiets- und Objektblattänderungen im Einzelnen	31
Anhang A	Übersicht der Stellungnehmenden	39
Anhang B	Übersicht Anträge für zusätzliche Gebiets- und Objektblattänderungen	40

1 ANHÖRUNGSVORLAGE

Am 17. Juli 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf zur Änderung der Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung (WZVV) in die Anhörung geschickt.

Anlass für die Teilrevision gab die vom Bundesparlament im Jahr 2010 überwiesene Motion «Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei» (09.3723 Mo. UREK)¹. Die Motion beauftragte den Bundesrat, zur Verhinderung von Schäden an der Berufsfischerei durch Kormorane nach der Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) auch die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) zu revidieren.

Der Anhörungsentwurf enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Vollzugshilfe Kormoran: Verankerung einer expliziten rechtlichen Grundlage für die Erarbeitung der Vollzugshilfe Kormoran gemäss Motion UREK-N 09.3723.
- Prävention Wildschäden: Präzisierung der Voraussetzungen und der Bewilligungspflicht für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Wildschweinen, die sich in die Schutzgebiete zurückziehen und wachsende Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen im Umfeld der Wasser- und Zugvogelreservate verursachen.
- Änderungswünsche der Kantone: Schutzgebietserweiterungen, Ausweisung von zusätzlichen Kernschutzzonen sowie verschiedene Anpassungen von Gebietsbeschreibungen, Schutzzielen und besonderen Bestimmungen bei bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten. Mit den Schutzgebietserweiterungen wird zusätzlicher Lebensraum geschützt. Mit der Ausweisung zusätzlicher Kernschutzzonen wird der Schutz von Teilgebieten innerhalb der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate gestärkt. Die Änderungen an den Schutzzielen und besonderen Bestimmungen der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate stärken den Fokus und vereinfachen den Vollzug sowie die Umsetzung der Schutzbestimmungen.

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093723# (Zugriff 16.4.2014)

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 wurden 74 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden 47 Stellungnahmen: 39 Stellungnahmen waren bis zum Abschluss der Anhörung (17. Oktober 2014) eingegangenen, 8 zusätzliche Stellungnahmen bis zum 30. Oktober 2014.

Tabelle 2-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	19
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	4
Ausserparlamentarische Kommissionen	1
Ressourcenschutzorientierte Organisationen	10
Ressourcennutzungsorientierte Organisationen	12
Weitere	1
Total	47

Die sechs Adressaten, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben (Kantone Appenzell-Ausser rhoden, Basel-Stadt, Nidwalden, Uri und Zug sowie der Schweizerische Städteverband), sind in der Übersicht nicht aufgeführt.

Unter der Sammelbezeichnung «Ressourcenschutzorientiert» wurden Organisationen zu Naturschutz, Vogelschutz und Tierschutz zusammengefasst. Unter der Sammelbezeichnung «Ressourcennutzungsorientiert» wurden unter anderem Organisationen der Landwirtschaft, Fischerei und Jagd sowie Verbände und Vereine im Zusammenhang mit dem Kitesurfen oder der Aviatik zusammengefasst.

Eine Übersicht über alle Stellungnehmenden findet sich in Anhang A.

3 GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE

In den folgenden Abschnitten werden die Stellungnahmen der verschiedenen angehörten Gruppen gesamthaft beurteilt und in Abbildung 3-1 dargestellt. Die detaillierten Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln, Themen und Wasser- und Zugvogelreservaten werden in den Kapiteln 4 – 6 zusammengefasst.

3.1 Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone ist mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden: Sie anerkennen einerseits den Bedarf nach einer Revision der WZVV, andererseits stimmen sie der grundsätzlichen Stossrichtung der präsentierten Vorlage zu. Das Nicht-Thematisieren eines Aspekts der Vorlage kann bei diesen Kantonen deshalb als stillschweigende Zustimmung interpretiert werden.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Alle Kantonskonferenzen (JFK, JDK, LDK, KBNL und KOLAS) sind grundsätzlich mit der Revision der WZVV einverstanden. Meinungsverschiedenheiten gibt es insbesondere zu Art. 9 Abs. 1 (Anpassungen zur Planung, Bewilligung und Durchführung von regulativen Bestandeseingriffen bei jagdbaren Tierarten gemäss dem eidgenössischen Jagdgesetz). Die JDK hält ausdrücklich fest, dass eine Neuformulierung von Art. 9 Abs. 1 im Sinne des Entwurfs von ihr gefordert wurde und somit unterstützt wird. Auch die Delegation der Bewilligungskompetenz für Bestandeseingriffe entspricht ihren Vorstellungen und Forderungen. Die KBNL beantragt hingegen, die bisherigen Bewilligungsbestimmungen in Art. 9 Abs. 1 unverändert zu belassen.

3.3 Ausserparlamentarische Kommission

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) lehnt den grösseren Teil der Revisionsrevision ab, da aus ihrer Sicht die vorgeschlagenen Änderungen den Schutz der Wasser- und Zugvogelreservate schwächen würden. Die ENHK beantragt, entweder auf die Revision zu verzichten oder diese auf die vorgesehenen Perimetervergrösserungen zu begrenzen.

3.4 Ressourcenschutzorientierte Organisationen

Die Schweizerische Vogelwarte sieht in der vorliegenden Revision eine Aufweichung des Schutzes. Sie beantragt deshalb, die Revision auf die Perimetererweiterungen der drei Reservate Bolle die Magadino, Kaltbrunner Riet und Alter Rhein-Rheineck zu beschränken.

Acht ressourcenschutzorientierten Organisationen (ALA, Aqua Viva, Nos Oiseaux, Pro Natura, Stiftung für das Tier im Recht, SVS/BirdLife Schweiz, Thurgauer Vogelschutz, WWF) stellen den Hauptantrag, in der jetzigen Situation auf die WZVV-Revision zu verzichten und diese zurückzustellen, bis ausreichend neue Schutzgebiete und erweiterte Perimeter festgesetzt werden können. Sollte das BAFU diesem Hauptantrag nicht folgen, stellen diese ressourcenschutzorientierten Organisationen den Eventualantrag, die vorliegende Revision auf jene zwei Punkte zu beschränken, für welche das BAFU beziehungsweise der Bundesrat einen ausdrücklichen Auftrag haben, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Gebiete und die Erwähnung einer Vollzugshilfe Kormoran (aus der Motion 09.3723 heraus, die aber nach ihrer Einschätzung als erfüllt abgeschrieben werden kann). Für alle anderen Aspekte haben aus ihrer Sicht das BAFU und der Bundesrat keinen Auftrag. Sie sollten deshalb nicht in die Revision aufgenommen werden. Zu den über den Hauptantrag und den Eventualantrag hinausgehenden Punkten der Vorlage nehmen diese ressourcenschutzorientierten Organisationen nur der Vollständigkeit halber im Sinne von Subeventualanträgen detailliert Stellung. Aqua Viva begründet seinen Antrag auf Sistierung der vorliegenden WZVV-Revision auch damit, dass ihres Erachtens eine Koordination zwischen der WZVV-Revision und der Gewässerraumausscheidung durch die Kantone (Art. 41b Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV) notwendig sei. Der Gewässerraum – die Gewässersohle

sowie dasjenige Land, das direkt an einen Bach, Fluss oder See anschliesst – sei ein wichtiger Lebensraumbestandteil für Wasser- und Zugvögel. Es gelte daher, diese Bereiche immer möglichst vollständig in die Wasser- und Zugvogelreservate zu integrieren. Die WZVV-Revision wäre in Abstimmung mit der Gewässerraumausscheidung neu aufzunehmen. Der Schweizer Tierschutz lehnt die Verordnungsrevision ab. Seiner Ansicht nach werde damit der Schutz bedrohter Arten ausgehöhlt und das Schutzrecht von Tieren in jagdfreien Gebieten verletzt.

3.5 Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Der Schweizerische Berufsfischerverband und der Schweizerische Fischerei-Verband äussern sich zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit den Schäden durch Kormorane. Mit der jetzigen Vorlage sind sie nicht einverstanden. Sie fordern bessere Grundlagen zur Beurteilung der Kormoranschäden, weitergehende Regulationskriterien basierend auf einem Ökosystemansatz, eine Differenzierung zwischen betriebswirtschaftlichem und jagdrechtlichem Schaden und ein partizipatives Vorgehen bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe.

Jagd Schweiz stimmt der Vorlage zu.

Der Schweizer Bauernverband und der Verband Thurgauer Landwirtschaft stimmen der Vorlage zu. Aus ihrer Sicht haben die bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate ihr ursprüngliches Schutzziel mehr als erreicht. Die Revision der WZVV sei dringend nötig und müsse konsequent auf das Schutzziel der Reservate ausgelegt werden. Es habe nie die Absicht bestanden, Kormoran- und Wildschweinreservate zu bilden.

Aero Suisse, der Verband Schweizer Flugplätze (VSF), und der Aero Club Schweiz sprechen sich gegen jegliche Erweiterung der Perimeter von Wasser- und Zugvogelreservaten aus, denn mit jeder Ausdehnung werde das Gebiet für Vögel attraktiver und damit einhergehend die Gefährdung des Luftverkehrs – insbesondere das Risiko Vogelschlag – erhöht. Die AeroSuisse und der VSF sind überzeugt, dass der bezweckte Schutz für Wasser- und Zugvögel in den bestehenden Reservaten mehr als genügend gewährleistet sei.

Aqua Nostra Schweiz lehnt die Vorlage ab. Der vorgelegte Revisionsentwurf sei zu stark auf den Schutz der Wildtiere gerichtet. Er schränke die Nutzung der Schutzgebiete unnötig stark ein.

3.6 Weitere Stellungnehmende

Eine weitere Stellungnahme wurde vom Centre Patronal eingereicht. Die Organisation Centre Patronal begrüsst die Vorlage und die darin festgelegten Ziele.

² Bemerkungen allgemeiner Art (d.h. ohne klare zustimmende oder ablehnende Aussage zu einem Aspekt der Anhörungsvorlage) wurden nicht codiert und sind in dieser Gesamtübersicht somit nicht dargestellt. Alle ressourcenschutzorientierten Organisationen stellen den Hauptantrag, in der jetzigen Situation auf die WZVV-Revision zu verzichten. Die über den Hauptantrag und den Eventualantrag (Beschränkung auf einzelne Punkte) hinausgehenden Stellungnahmen machen die ressourcenschutzorientierten Organisationen nur der Vollständigkeit halber im Sinne von Subeventualanträgen. Zur besseren Kennzeichnung sind diese Subeventualanträge in der Grafik schraffiert dargestellt.

4 WZVV – BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) dargestellt. Die Gliederung entspricht der Struktur der Anhörungsvorlage.

4.1 Art. 2 Abs. 3 WZVV

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)³ ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴).

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Der neuen Verwendung von «BAFU» anstelle von «Bundesamt» erwächst keine Opposition.

4.2 Art. 3 Einleitungssatz, erster Satz WZVV

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. (...)

Dieser aus der bisherigen WZVV übernommenen Bestimmung und der neuen Verwendung von «UVEK» anstelle von «Departement» erwächst keine Opposition.

4.3 Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b^{bis}, c, f^{bis} und g sowie Abs. 3 WZVV

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
a. Die Jagd ist verboten.

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu werden die Vorbehalte nach Art. 2 Abs. 2 nicht mehr einzeln bei der Bestimmung des Bst. a aufgeführt, sondern in genereller Form in Abs. 3 erwähnt. Dieser Änderung erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen fordern, den geltenden Text nicht zu ändern. Ihre Begründung: Bisher enthielten die Art. 5 (Artenschutz) und Art. 6 (Schutz der Lebensräume) je einen Abs. 3, wonach «weitergehende oder anders lautende Artenschutz- bzw. Biotopschutzmassnahmen» nach Art. 2 Abs. 2 WZVV (Details zu den Inventarblättern) vorbehalten sind. Es gehe demnach klar um Schutzmassnahmen zugunsten der Arten und ihrer Lebensräume. Die beabsichtigte Änderung von «Schutzmassnahmen» zu «besondere Bestimmungen» könne gerade auch gegen den Schutz gerichtete Massnahmen beinhalten, was im Entwurf mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Art. 8 (Verhütung von Wildschaden), Art. 9 (Regulierung von jagdbaren Tierarten) und Art. 10 (Hegeabschüsse) auch gezeigt werde. In Zukunft wären damit alle generellen Bestimmungen in den Schutzartikeln Art. 5 (Artenschutz) und Art. 6 (Biotopschutz) einer Relativierung oder Umdrehung ins Gegenteil offen, was bisher nur bei einzelnen Bestimmungen im Artenschutz (Bst a, c, f und g) und gar nicht beim Biotopschutz möglich war. Die Möglichkeit der Relativierung aller generellen Schutzbestimmungen des Textes der Verordnung durch Festlegungen in den Inventarblättern (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 6 Abs. 3) würde aus ihrer Sicht somit Tür und Tor für Ausnahmebestimmungen öffnen. Da für die meisten Gebiete Naturschutzverordnungen der Kantone bestehen, dürften diese Ausnahmeregelungen gemäss revidierter WZVV in vielen Fällen im Gegensatz zum kantonalen Recht stehen, hätten

³ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate

⁴ SR 170.512

aber als Bundesrecht Vorrang vor den bewährten kantonalen Regelungen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 9 würden viele neue Eingriffsmöglichkeiten gegen Tierbestände in den Wasser- und Zugvogelreservaten geschaffen. Sofern diese Eingriffe in den Inventarblättern aufgeführt sind, müssten sie nicht von den Behörden bewilligt werden und würden damit auch keiner Überprüfung durch die Zivilgesellschaft und Gericht mehr zugänglich sein. Besonders gravierend sei, dass neu nur noch «übermässige» Schäden für Eingriffe nötig sein sollen, was eine deutliche Herabsetzung der Schadensschwelle von heute «untragbaren» Schäden bedeuten würde. Damit würde insbesondere auch die bestehende Gerichtspraxis bei solchen Eingriffen hinfällig, was zu Unsicherheit und zu unnötigen Gerichtsfällen führen würde.

b^{bis}. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

Der neue Absatz, welcher das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken verbietet, erfährt nur wenig Opposition. Im Detail werden von verschiedenen Stellungnehmenden Ergänzungen und Änderungen verlangt.

Die Kantone AG, BE, NE, SO, TG und die JFK begrüssen das Verbot von Fütterungen und Salzlecken für Wildtiere in Wasser- und Zugvogelreservaten und unterstützen dies vollumfänglich. Aus Sicht des Kantons AG haben Fütterungen und Salzlecken oft zu Problemen geführt, wie sie im erläuterten Bericht richtig ausgeführt seien. Sollten Kirrungen zur Raumlentung, Schadenverhütung oder Bestandsregulierung beispielsweise von Wildschweinen notwendig werden, könne dies gebietsspezifisch in Art. 2 Abs. 2 WZVV geregelt werden. Der Kanton BE ergänzt, dass durch die Aufnahme eines Fütterungsverbots in die Verordnung das Aufsichtsorgan ein notwendiges rechtliches Instrument zur Besucherlenkung erhalte.

Die Kantone FR, GE, SH und die KBNL begrüssen grundsätzlich das Fütterungsverbot, sie beantragen jedoch Ergänzungen. Der Kanton FR weist auf die spezielle Wildschweinsituation in den Wasser- und Zugvogelreservaten am Südufer des Neuenburgersees hin und fordert, dass das BAFU die Wildschweinregulierung in den dortigen Wasser- und Zugvogelreservaten wie bisher bewilligen soll. Der Kanton GE weist darauf hin, dass gemäss den Erfahrungen der Wildhüter im Kanton Genf die Vorgabe des Bundes von 100g Mais pro Tag und Kirrstelle punktuell während mehrerer Tage überschritten werden müsse, damit die Wirksamkeit erhalten bleibe. Der Kanton SH fordert, in der WZVV die Möglichkeit von objektspezifischen Ausnahmen vom Fütterungsverbot vorzusehen. Seine Begründung: Im Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 2 Stein am Rhein gäbe es traditionelle Fütterungsstellen für Wasservögel. Vor allem im Siedlungsraum von Stein am Rhein und Hemishofen sei an diesen Stellen eine rasche Durchsetzung des Fütterungsverbotes nicht realistisch. Die KBNL beantragt, dass Ausnahmen zum Fütterungsverbot gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 schutzzieldienlich oder mindestens schutzzielkonform sein müssen.

Aus Sicht des Kantons VS ist das Fütterungsverbot zu restriktiv formuliert. Für die Kantone würde dieses Fütterungsverbot entlang von Quais und in Hafenanlagen innerhalb von Wasser- und Zugvogelreservaten unverhältnismässige Überwachungsaufgaben nach sich ziehen – namentlich zur Durchsetzung des Fütterungsverbots von Vögeln durch Einzelpersonen. Der Kanton VS beantragt eine präzisere Formulierung des Bst. b^{bis}. Der Fokus solle dabei darauf gelegt werden, das massive Füttern oder das Einbringen von Futter zur Bindung von Wildtieren an einen bestimmten Ort für die Bejagung oder Fotografie zu begrenzen. Zu diesem Zweck könnte der Begriff der KIRRUNG in der Verordnung präzisiert und gegebenenfalls definiert werden. Denn aus Sicht des Kantons VS ist das Ausbringen von trockenem Brot durch einzelne Erwachsene und ihre Kinder Teil der Sensibilisierung für Wildtiere. Das Fütterungsverbot wird von den ressourcenschutzorientierten Organisationen SVS/BirdLife Schweiz, Pro Natura, Nos Oiseaux, Aqua Viva und Stiftung für das Tier im Recht im Sinne eines Subeventualantrags ausdrücklich unterstützt.

c. Hunde sind an der Leine zu führen.

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu werden die Vorbehalte nach Art. 2 Abs. 2 nicht mehr einzeln bei der Bestimmung des Bst. c aufgeführt, sondern in genereller Form in Abs. 3 erwähnt. Dieser Änderung erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen fordern keine Änderung am geltenden Text. Ihre Begründung findet sich unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a.

f^{bis}. Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen ist verboten.

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Aufgrund des Inkrafttretens der Aussenlandeverordnung (AuLaV) per 1. September 2014 wird die Bestimmung im Zusammenhang mit den Modellluftfahrzeugen neu in einem separaten Absatz aufgeführt. Neu werden zudem die Vorbehalte nach Art. 2 Abs. 2 in genereller Form in Abs. 3 erwähnt. Dieser Änderung erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition. Im Detail werden von verschiedenen Stellungnehmenden Ergänzungen und Streichungen verlangt.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen fordern keine Änderung am geltenden Text. Ihre Begründung findet sich unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a. Weiter weisen sie darauf hin, dass sowohl der Bst. f als auch der Bst. f^{bis} bereits mit der Revision der Aussenlandeverordnung⁵ vom 14. Mai 2014 geändert wurden und am 1. September 2014 in Kraft traten.

Der Kanton AG und die JFK begrüßen, dass der Schutz vor Störung von Modellluftfahrzeugen in den empfindlichen Wasser- und Zugvogelreservaten gewährleistet und hochgehalten werde. Die JFK weist zudem darauf hin, dass die von der JFK, Schweizerischen Vogelwarte und vom Schweizerischen Modellflugverband und SVS/BirdLife Schweiz erarbeitete Empfehlung zur Standortevaluation von neuen Modellflugplätzen in Bezug auf den Natur- und Vogelschutz diesem Aspekt ebenfalls Rechnung trage. Es wird ein Abstand von 500m vom Flugraum zu Wasser- und Zugvogelreservaten oder Eidgenössischen Jagdbanngeländen empfohlen.

Die Kantone VS, NE, VD und TI beantragen Ergänzungen für den Bst. f^{bis}: Der Kanton VS beantragt die folgende Satzergänzung: «Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen und Drohnen ist verboten.»⁶ Begründung: Der Kanton VS stellt fest, dass vermehrt Drohnen zum Fotografieren und Filmen von Tieren eingesetzt werden, was Störungen für die Tiere mit sich bringen kann. Aus Sicht des Kantons VS sei es deshalb notwendig, diesen Absatz zu präzisieren, denn der Begriff Modellluftfahrzeug umfasse in der Regel nur Flugzeug- und Helikoptermodelle, nicht aber Drohnen. Die Kantone NE und VD beantragen den Abs. f^{bis} dahingehend zu ergänzen, dass Ausnahmen vom Verbot für wissenschaftliche Zwecke möglich werden, wobei der Kanton VD solch eine Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Zwecke auch für den Betrieb von Drohnen vorschlägt. Der Kanton Tessin beantragt eine Präzisierung des Absatzes, so dass dieses Verbot nicht nur für den Betrieb von Modellflugzeugen innerhalb des Reservats gilt, sondern auch für den Überflug über das Wasser- und Zugvogelreservat.

Aqua Nostra beantragt die Streichung des Bst. f^{bis}. Aus Sicht von Aqua Nostra reicht das generelle Verbot in Bst. b als nationale Vorschrift. Es solle den Kantonen überlassen werden, genauere Ausführungen zu den Verboten wie auch die Organisation verstärkter Kontrollen (wo nötig) festzulegen.

⁵ SR 748.132.3 AuLaV

⁶ Neuer Text ist unterstrichen.

- g. Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu werden die Vorbehalte nach Art. 2 Abs. 2 nicht mehr einzeln bei der Bestimmung des Bst. g aufgeführt, sondern in genereller Form in Abs. 3 erwähnt. Dieser Änderung erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition. Im Detail werden Änderungen und Ergänzungen verlangt.

Der Kanton SZ weist darauf hin, dass in Anbetracht der neuen Regelung des Kitesurfens in der Binnenschiffverkehrsverordnung davon auszugehen sei, dass es vermehrt zu Störungen der Wasservögel auf Schweizer Gewässern kommen könne. Der Kanton SZ beantragt deshalb, die bestehenden Wasser- und Zugvogelreservatsperimeter dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Schutzgedanken noch genügen. Dort wo Kitesurfen erlaubt ist, seien allfällige Anpassungen der Perimeter oder die Schaffung zusätzlicher Wasser- und Zugvogelreservate zu prüfen.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen fordern keine Änderung am geltenden Text. Ihre Begründung findet sich unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a.

Die Swiss Kitesailing Association und der Kitesurfclub Schweiz beantragen neu die folgende Satzänderung: ~~«Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind ist verboten.»~~ Ihre Begründung: Da das Kitesurfen für die Vogelwelt keine grössere Bedrohung als andere auf den Seen verkehrende Schiffe darstelle, erscheint ihnen ein Verbot des Kitesurfens in den Teilgebieten III nicht stichhaltig begründbar. Als negatives Beispiel könne das Schutzgebiet 108 (Kanderdelta) vor der Stadt Thun herangezogen werden, wo mit Ausnahme des Kitesurfens alle Schiffe verkehren dürfen. Diese Ungleichbehandlung sei nach der Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die beiden Organisationen weisen zudem darauf hin, dass das seit 2001 geltende schweizweite Kitesurfverbot im Rahmen einer Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) per 15. Februar 2016 aufgehoben werde. In diesem Zusammenhang müssen die davon betroffenen Kantone in den kantonalen Schiffverkehrsverordnungen die Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Schiffen implementieren. Die Gleichstellung des Kitesurfens mit der sonstigen Schifffahrt sei darum auch für die WZVV notwendig. Das Kitesurfen wäre somit, wie dies für die sonstige Schifffahrt schon heute der Fall ist, in den Teilgebieten III aller Schutzgebiete schweizweit erlaubt.

Aqua Nostra beantragt die Streichung des Bst. g. Aus Sicht von Aqua Nostra reicht das generelle Verbot in Bst. b als nationale Vorschrift.

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach Artikel 8-10 und 12 bleiben vorbehalten.

Die Ergänzung in diesem Absatz, so dass auch Massnahmen nach Art. 8-10 und 12 möglich sind, wird sehr kontrovers beurteilt.

Der Kanton VS begrüsst die neue und klarere Formulierung, insbesondere auch weil die relevanten Art. 8-10 und 12 genannt werden.

Die ENHK und die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen, die bisherige Formulierung in Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 6 Abs. 3 beizubehalten. Aus ihrer Sicht würde die vorgeschlagene Änderung alle generellen Schutzbestimmungen im Bereich Arten und Biotop zu einer Abschwächung zugänglich machen, was dem Ziel der WZVV widerspreche. Sie weisen darauf hin, dass in der bisherigen

Version gemäss den jeweiligen Absätzen 3 «Weitergehende oder anders lautende Artenschutzbestimmungen» bzw. «Biotopschutzbestimmungen» in den einzelnen Inventarblättern vorbehalten sind (über Art. 2 Abs. 2). Neu werde nur noch von «Besonderen Bestimmungen» gesprochen, die gemäss den Art. 8 und 9 zusätzlich auch noch zur Verhütung von Wildschäden sowie zur Regulierung von jagdbaren Tierarten möglich wären. Diese Öffnung führe dazu, dass die in der Verordnung festgelegten Schutzbestimmungen in den Bestimmungen zu einzelnen Gebieten wieder aufgehoben werden können. Dies widerspreche einerseits dem Zweck der WZVV-Verordnung, andererseits würde eine einheitliche Umsetzung der Verordnung dadurch erschwert. Wenn Massnahmen bereits in den Objektblättern festgeschrieben werden, so müsse ihre Berechtigung nicht mehr im Einzelfall begründet und überprüft werden. Sie könnten zudem erst durch eine Revision der Verordnung wieder gestrichen werden. Auch dies würde zu einer Schwächung des Schutzes führen und sei daher abzulehnen.

Aqua Nostra Schweiz beantragt, die Vorbehalte nicht in einem überflüssigen Abs. 3, sondern einleitend in Abs. 1 aufzuführen: «In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen nach Art. 2 Abs. 2 sowie der Massnahmen nach Art. 8-10 und Art. 12 folgende allgemeine Bestimmungen...».

Weitergehende Anträge zu Art. 5

Die KBNL beantragt, dass zumindest in den definitiven Erläuterungen zu beschreiben sei, was unter «gewisse Aussenlandungen zu Arbeitszwecken sind ausgenommen» (Art. 5 Abs. 1 Bst. f) verstanden wird. Ihre Begründung: Gemäss den Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der WZVV wird mit dem Inkrafttreten der Aussenlandeverordnung per 1. September 2014 der Buchstabe f umformuliert. Im Entwurf der teilrevidierten WZVV sei der entsprechende Wortlaut jedoch nicht zu finden. Die KBNL nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten bleibt, sowohl in der WZVV wie auch in der VEJ.

4.4 Art. 6 Abs. 3 WZVV

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁷ über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

Dem neuen Begriff «besondere Bestimmungen» erwächst seitens der ENHK und ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition.

Die ENHK und die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen, die bisherige Formulierung in Art. 6 Abs. 3 beizubehalten. Die WZVV gibt die Möglichkeit, bei den einzelnen Inventarobjekten spezielle Bestimmungen einzufügen, die von den generellen Bestimmungen abweichen. Dies könne in einzelnen Fällen sinnvoll sein, um den speziellen Verhältnissen in einem Wasser- und Zugvogelreservat Rechnung zu tragen. Solche Bestimmungen dürften jedoch nicht zu einer Aufweichung des Schutzes führen. Daran hat sich laut ENHK und den ressourcenschutzorientierten Organisationen der Verordnungsgeber bisher gehalten, indem in Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 3 klar von Bestimmungen zum «Artenschutz» bzw. «Biotopschutz» die Rede war. Nun soll dies allgemein formuliert werden: «Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten». Dies stelle eine nicht akzeptable Schwächung des Schutzniveaus dar. Zusätzlich werde explizit die Möglichkeit geschaffen, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden bereits in den einzelnen Inventarobjekten festzulegen. Damit werde ein Wildwuchs von Regelungen ermöglicht, der nicht im Sinne der Verordnung sei. Eine einheitliche Umsetzung der Verordnung werde dadurch erschwert. Wenn Massnahmen bereits in den Objektblättern festgeschrieben werden, so müsse ihre Berechtigung nicht mehr im Einzelfall begründet und überprüft werden. Sie könnten zudem erst durch eine Revision der Verordnung wieder gestrichen werden. Auch dies führe zu einer Schwächung des Schutzes und sei daher abzulehnen. Für eine Schutzgebietsverordnung sei der heutige Text, nach dem weitergehende oder anderslautende Biotopschutzbestimmungen vorbehalten sind, vollauf ausreichend. Es sei weder nötig noch sinnvoll, die Lebensraumschutzbestimmungen für Relativierungen aller Art und insbesondere Abschwächungen zu öffnen. Siehe auch den Antrag und die damit einhergehende Begründung der ressourcenschutzorientierten Organisationen unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a.

4.5 Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und Abs. 2 WZVV

¹ Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestimmung in Art. 9 Abs. 1 wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden Änderungen, Streichungen und Ergänzungen verlangt.

Kantone und Kantonskonferenzen

Die Kantone SG, SO, TG sowie die JFK begrüssen, dass nicht nur die Verhütung untragbarer Schäden, sondern neu auch der Lebensraum- und der Artenschutz als Grund für das Ergreifen von Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten aufgeführt wird. Neben den Huftieren und der Aaskrähe könne dies auch beim Kormoran der Fall sein, welcher einen negativen Einfluss auf seltene Fischarten wie die Äsche oder die Nase im Einflussbereich eines Wasser- und Zugvogelreservates ausüben könne. Die JDK hält ausdrücklich fest, dass eine Neuformulierung von Art. 9 Abs. 1 im Sinne des Entwurfes unterstützt und gefordert wird. Dies entspreche einer mehrmals deponierten Forderung der JDK. Es sei daher richtig, dass mit der Neuausrichtung des Artikels die «vorgängige Bewilligung der Massnahmen durch das Bundesamt» entfalle.

⁷ SR 451

Der Kanton VS begrüsst den Ersatz des Begriffs «untragbarer Schaden» durch den bereits im Jagdgesetz benutzten Begriff «übermässiger Schaden».

Der Kanton VD stimmt grundsätzlich der Revisionsvorlage zu. Er fordert jedoch, dass die Wasser- und Zugvogelreservate ruhige Gebiete für Wasser- und Zugvögel bleiben, und dass diese nicht konstant durch Regulierungseingriffe gestört werden; dies auch unter Berücksichtigung des verlangten Nutzungsverzichts seitens der Reservatbesucherinnen und -besucher. Der Staatsrat betont, dass die Regulierung von jagdbaren Arten wie zum Beispiel dem Wildschwein – die seit mehreren Jahren namentlich in den Reservaten am Südufer des Neuenburgersees praktiziert wird – zwar akzeptabel ist und auch akzeptiert wird, dass aber die Möglichkeit von Abschüssen anderer Arten wie jener, die im erläuternden Bericht erwähnt werden, in Naturschutzkreisen wie auch unter den Bewirtschaftern der Reservate grosse Besorgnis hervorruft.

Der Kanton VD fordert, dass die folgenden zwei Punkte garantiert werden:

- a) Zwecks Regulierung der Wildschweinbestände am Südufer müssen auch in Zukunft Massnahmen möglich sein, die von den im erläuternden Bericht dargelegten besonderen Bestimmungen abweichen, wenn dies für den Erfolg dieser Massnahme erforderlich ist (Anfütterung mit mehr als 100 g pro Standort und Tag während der Ansitzperiode, einschliesslich der jagdfreien Tage) und die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet ist.
- b) Der Bund erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Umwelt-NGOs eine Liste der nicht geschützten Arten, die in den WZVV-Reservaten Gegenstand von Regulierungsabschüssen sein können.

Die Kantone AG, NE, SG, TG, VS und die JFK weisen darauf hin, dass in einigen WZV-Reservaten nicht nur jagdbare, sondern auch geschützte Arten Probleme verursachen können, seien es Artenschutzprobleme (z.B. Mittelmeermöwe) oder Schäden (z.B. Biber). Sie schlagen deshalb vor, den Artikel auf geschützte Arten gestützt auf Art. 7 Abs. 2 JSG und Art. 4 JSV auszudehnen. Im Fall von Massnahmen gegen geschützte Arten sei der Beizug der kantonalen Naturschutzfachstelle jedoch zwingend.

Die Kantone AG und TI sowie die KBNL beantragen, die Bestimmung «diese Massnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das Bundesamt» zu belassen. Die Streichung würde dem Grundsatz einer einheitlichen Beurteilung über alle WZVV-Gebiete widersprechen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Wasser- und Zugvogelreservate ein nationales Netz bzw. Teil eines internationalen Netzes wichtiger Lebensräume sind.

Ausserparlamentarische Kommission

Die ENHK lehnt den neuen Vorschlag für Art. 9 (Herabsetzung der Schadschwelle von «untragbar» zu «übermässig» und die Delegation der Bewilligungskompetenz) ab. Sie weist darauf hin, dass bereits bei der letzten WZVV-Revision dieser Artikel ausgeweitet wurde, indem die Massnahmen in Zusammenhang mit Wildschäden nicht mehr nur gegen jagdbare Säugetiere, sondern gegen alle jagdbaren Tierarten, also auch alle jagdbaren Wasservögel, zugelassen wurden. Insbesondere hält die ENHK fest, dass angesichts des starken und oft fachlich unbegründeten Drucks von Interessenvertretern die Pflicht für eine vom Bund zu erteilende Bewilligung beizubehalten sei, da nur sie eine einheitliche Handhabung einer sachlichen Prüfung garantiere.

Ressourcenschutzorientierte Organisationen und Verbände

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen keine Änderung am geltenden Text. Sie begründen ihre Ablehnung wie folgt: Dass auch in WZVV-Reservaten in begründeten Fällen Abschüsse von Wildtieren getätigt werden, welche Konflikte mit der Landwirtschaft verursachen, sei nachvollziehbar und war bereits bei der Erstfassung der Verordnung so vorgesehen. Dabei standen Wildschweine im Vordergrund, weshalb die Eingriffe in den Vogelschutzgebieten auf jagdbare Säugetierarten beschränkt wurden. Bereits mit der Revision von 2009 wurde der Artikel auf alle jagdbaren

Tierarten ausgedehnt; Regulationsmassnahmen wurden aber auf untragbare Schäden beschränkt und nur nach vorgängiger Bewilligung durch das BAFU möglich. Mit der Neufassung werde diese Kompetenz nun weitgehend den Kantonen übertragen, über entsprechende Bestimmungen in den Inventarblättern sogar für international bedeutende Schutzgebiete.

Die ressourcenschuttorientierten Organisationen weisen zudem darauf hin, dass die Kantone keinen Nachweis erbringen müssten, ob eine Regulation aufgrund des Schadensausmasses notwendig ist, ob schonendere Massnahmen möglich und die Massnahmen mit dem Schutzziel verträglich sind. Die Kantone müssten die Voraussetzungen anhand einer Liste von Kriterien lediglich prüfen. Falls Massnahmen bereits in den Inventarblättern festgelegt werden, wie dies in der aktuellen Revision für das Reservat Stein am Rhein vorgesehen ist, müsste diese Überprüfung gar nicht gemacht werden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde die Schwelle für Regulierungsmassnahmen massiv gesenkt. Die Delegation an die Kantone sei auch deshalb nicht sinnvoll, weil WZVV-Reservate meist keine ökologischen Einheiten sind und oft in mehr als einem Kanton liegen. Eine Bewilligungspflicht durch den Bund stelle sicher, dass Massnahmen kantonsübergreifend betrachtet werden.

Weiter begründen die ressourcenschuttorientierten Organisationen ihre Ablehnung damit, dass mit einer Herunterstufung von «untragbaren Schäden» auf «übermässige Schäden» insbesondere auch die bestehende Gerichtspraxis bei solchen Eingriffen hinfällig würde und damit Unsicherheit und unnötige Gerichtsfälle zur Folge hätte. Sie weisen zudem darauf hin, dass die im Jagdgesetz für die Jagdbanngebiete vorgesehenen Punkte («... sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Artenvielfalt, zur Hege oder ...») bisher bewusst nicht in die WZVV aufgenommen wurden. Die ressourcenschuttorientierten Organisationen begründen, weshalb nach 23-jährigem Wirken der WZVV diese Punkte auch weiterhin keinen Platz in der WZVV haben, wie folgt: Nachdem bisher in der WZVV nur die «Verhütung von untragbaren Schäden» genannt ist, sollen neu unbeschrieben alle möglichen Eingriffstatbestände, die im Art. 11 Abs. 5 JSG für die Wasser- und Zugvogelreservate und die Jagdbanngebiete aufgeführt sind, für die Wasser- und Zugvogelschutzgebiete übernommen werden. Bisher hatte der Bundesrat bewusst darauf verzichtet, weil die meisten Punkte ausschliesslich die Jagdbanngebiete betreffen: Die Eingriffsmöglichkeiten unter dem Titel von «Schutz der Lebensräume» und «Erhaltung der Artenvielfalt» seien z.B. die Grundlage für die Steinbockjagd in den Jagdbanngebieten, auch die «Hege» betreffe ausschliesslich die Jagdbanngebiete. Die Darstellung in den Erläuterungen gäbe auch keine Begründung, weshalb nach 23 Jahren Anwendung der WZVV nun plötzlich die für die Jagdbanngebiete gedachten Eingriffstatbestände für die Wasser- und Zugvogelreservate eingeführt werden sollten: Wenn es nämlich «ganz besonders um den Abschuss von jagdbaren Wildhuf-tieren, insbesondere von Wildschweinen» ginge – wie das in den Erläuterungen zur vorliegenden Revision gesagt wird – wären diese neuen Eingriffstatbestände, gar nicht nötig, gehe es bei den Wildschweinen doch um ganz normale untragbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Diese seien durch die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichend abgedeckt. Mit den neuen Eingriffsgründen werde es vielmehr zu unzähligen Eingriffsbegehren kommen, die diffus mit einem «Schutz der Lebensräume» und «Erhaltung der Artenvielfalt» begründet werden; dabei geht es bei den Wasser- und Zugvogel-reservaten, die rund 0,5% der Landesfläche ausmachen, vorrangig um den Schutz der Wasser- und Zugvögel, während die anderen Interessen auf den übrigen 99,5% der Landesfläche gepflegt werden können.

Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Der Schweizerische Berufsfischerverband (SBFV) begrüsst den Ersatz des Begriffs «untragbarer Schaden» durch den bereits im Jagdgesetz benutzten Begriff «übermässiger Schaden». Der SBFV erhofft sich davon eine einfachere Interpretation im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Aus Sicht von Jagd Schweiz wäre allenfalls zu prüfen, ob regulierende Massnahmen auch bei geschützten Wildarten anzuwenden sind, wenn sie Schaden stiften. Da die Kantone je nach Situation für die Umsetzung entsprechender Massnahmen auch Jäger mit einbeziehen, sei die Präzisierung der Voraussetzungen und der Bewilligungspflicht für die Regulierung jagdbarer Tierarten zu begrüssen.

Dies gelte auch für die Koordination zwischen den Kantonen in Gebieten, wo sich ein Wasser- und Zugvogelreservat über mehrere Kantone erstreckt.

Aqua Nostra beantragt konkret die Regulierung auf geschützte Arten auszuweiten und die Formulierung wie folgt zu ändern: «Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer und geschützter Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, ...»

- ^{1bis} Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:
- a. Bestandesgrösse der zu regulierenden Tierarten innerhalb und ausserhalb des Schutzgebiets;
 - b. Art, Ausmass und Ort der Gefährdung oder des Schadens;
 - c. Verursachung der Gefährdung oder des Schadens durch Bestände, die innerhalb des Schutzgebiets leben;
 - d. Möglichkeit, schonendere Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen;
 - e. voraussichtliche unerwünschte Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet.

Die in Art. 9 Abs. 1^{bis} formulierten Kriterien, welche geprüft werden müssen, damit die Voraussetzungen für Regulierungsmassnahmen geschaffen sind, werden sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden Änderungen, Streichungen und Ergänzungen verlangt.

Die Kantone SG und TG sowie die JFK begrüssen grundsätzlich die Definition von Kriterien als Voraussetzung zur Regulation. Der Schutz der Wasser- und Zugvogelreservate solle nicht ausgehebelt und notwendige Eingriffe entsprechend begründet werden. Aus ihrer Sicht müssten diese aber so formuliert sein, dass deren Prüfung mit vernünftigem Aufwand erbracht werden kann. Dies sei bei den Kriterien unter Bst. a und c nicht der Fall. So sei es beispielsweise bei Schwarzwild kaum möglich, den Bestand innerhalb und ausserhalb eines Reservats überhaupt abgrenzen zu können, da Wildschweine grosse Streifgebiete aufweisen und Gebiete in- und ausserhalb nutzen. Ausserdem sei unklar, welche Bezugsgrösse für «ausserhalb» gelten soll. Weiter sei es fast unmöglich einen Schadenfall zuverlässig einem lokalisierbaren Wildbestand zuschreiben zu können (Bst. c). Die Kantone SG und TG sowie die JFK schlagen deshalb vor, als Grundlage für die Eingriffe die gleichen Kriterien zu wählen wie in Art. 4 Abs. 1 JSV.

Die KBNL beantragt eine Neuformulierung für Kriterium e. Grundsätzlich interessiere nicht die voraussichtliche unerwünschte Auswirkung des Eingriffs, sondern dass der Eingriff keine Auswirkungen oder unter dem Strich positive Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat (Orientierung am Schutzziel).

Der Kanton VS beantragt Formulierungsänderungen für die Bst. a und d:

- Art. 9 Abs. 1^{bis} Bst. a: Bestandesgrössen der zu regulierenden Tierarten innerhalb sowie in einem nahen Umkreis ~~ausserhalb des Schutzgebiets~~.⁸ Begründung: Mit dieser Änderung liesse sich der Einbezug von Beständen vermeiden, die zu weit vom Schutzgebiet entfernt sind, um an der festgestellten Gefährdung oder am festgestellten Schaden beteiligt zu sein.
- Art. 9 Abs. 1^{bis} Bst. d: Möglichkeit, schonendere Massnahmen ~~andere Massnahmen als solche zur Regulierung~~ zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen. Begründung: Diese Formulierung ist neutraler und verhindert, dass Regulierungen als extreme, negativ konnotierte Massnahmen betrachtet werden.

Der Kanton BE, die LDK und KOLAS beantragen, auf die Auflistung der Kriterien zu verzichten. Die Kriterien für Bestandseingriffe würden zwar die Transparenz des Entscheidungsprozesses erhöhen und

⁸ Neuer Text ist unterstrichen. Gelöschter Text ist durchgestrichen.

ein damit einheitliches Vorgehen in allen Schutzgebieten und eine einheitliche Handhabung in allen Kantonen fördern. Die Kriterien würden aber auch zu einem höheren Aufwand im Vollzug führen. Insbesondere die in Bst. e erwähnten voraussichtlichen unerwünschten Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet dürften aus ihrer Sicht schwierig zu erheben sein.

Für den Grossteil der ressourcenschutzorientierten Organisationen ist die Liste von Voraussetzungen für Regulierungen von jagdbaren Tierarten interessant, aber im Zusammenhang mit ihren Anträgen zu Abs. 1 bzw. zum neu vorgeschlagenen Abs. 1ter nicht nötig. Eventualiter wäre als allererstes Kriterium abzuklären, ob untragbare Schäden vorliegen. Zudem wäre in Kriterium e klarzumachen, dass es nachzuweisen gilt, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Die Vogelwarte Sempach lehnt die formulierten Kriterien ab und verweist auf ihre Anträge und Begründungen bei Art. 9 Abs. 1.

Der Schweizerische Berufsfischerverband beantragt mehrere Formulierungsänderungen.

- Art. 9 Abs. 1^{bis} Bst. c: Verursachung der Gefährdung oder des betriebswirtschaftlichen Schadens durch Bestände, die innerhalb des Schutzgebiets ~~leben~~ reguliert werden sollen;
- Art. 9 Abs. 1^{bis} Bst. e: voraussichtliche unerwünschte ~~Aus~~Nebenwirkungen des Eingriffs ~~auf das im Schutzgebiet sowie der Schutzstatus und die Förderprioritäten der von Nebenwirkungen betroffenen Arten.~~
- Art. 9 Abs. 1^{bis} neuer Bst. f: unerwünschte Auswirkungen der von der Bestandsregulierung betroffenen Art auf das Ökosystem, insbesondere auf die zwischenartliche Konkurrenz und die Grösse der Biomassenflüsse.

Der Schweizer Bauernverband und der Verband Thurgauer Landwirtschaft äussern sich zu den Bst. d und e. Aus ihrer Sicht ist die Regulierung von schadenstiftenden Arten (ob jagdbar oder nicht), insbesondere Säugetiere, auch in den Wasser- und Zugvogelreservaten durchzuführen. Dabei seien kurzfristige Störungen der Reservate zu akzeptieren.

Aus Sicht des Verbands Schweizer Flugplätze greift dieser Art. 9 Abs. 1^{bis} zu kurz. Bei der Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten sollten nicht nur die in Abs. 1 genannten Parameter berücksichtigt, sondern auch die Sicherheit des Luftverkehrs bei den zu treffenden Massnahmen inkludiert werden. In Abs. 1^{bis} Bst. b und c müssten sodann die Voraussetzungen nach Abs. 1 insbesondere auch nach dem Risiko eines Vogelschlages geprüft werden, vorzugsweise unter Beizug von Fachgremien und Spezialisten beispielsweise des Swiss Wildlife Hazard Committee (SWHC), der Flugplatzhalter und der Flugplatzorganisationen.

^{1ter} Sofern diese Massnahmen für das betroffene Schutzgebiet nicht bereits gemäss Artikel 2 Absatz 2 als zulässig gelten, bedürfen diese:

- a. in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU;
- b. in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung einer vorgängigen Anhörung durch das BAFU.

Die neue Regelung der Bewilligungspraxis von regulativen Bestandeseingriffen wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden Änderungen und Ergänzungen verlangt.

Kantone und Kantonskonferenzen

Die Kantone BE, FR und SO, die JDK, LDK und KOLAS unterstützen die Neuregelung der Bewilligungspraxis für regulatorische Eingriffe. Durch die Delegation der Bewilligungskompetenz werde die Eigenverantwortung gestärkt. Zudem werde der Handlungsspielraum in der Planung regulatorischer Eingriffe grösser und die Handhabung flexibler, was gerade bei Eingriffen in die Wildschweinbestände

nötig sein kann. Die JDK hält ausdrücklich fest, dass die Delegation der Bewilligungskompetenz mehrheitlich den Vorstellungen und Forderungen der JDK entspricht.

Die Kantone AG und TI sowie die KBNL beantragen, die Kompetenz für regulative Bestandeseingriffe für international und national bedeutende Wasser- und Zugvogelreservate beim Bundesamt für Umwelt zu belassen. Begründung der KBNL: Die in den Erläuterungen beschriebenen allgemeinen Grundsätze, die bei Bewilligungen einzuhalten sind und vom BAFU durch Anhörung überprüft werden, seien vage formuliert («wenn möglich», «soweit möglich», «nur ausnahmsweise») und würden somit einer einheitlichen Anwendung in den Kantonen kaum zuträglich sein. Weiter hält die KBNL fest, dass international und national bedeutende Wasser- und Zugvogelreservate ein Lebensraumnetz bilden und deshalb möglichst einheitlich zu behandeln seien, insbesondere wenn es sich um regulative Bestandeseingriffe handelt. Der Kanton Tessin ergänzt, dass die Koordination von grundlegender Bedeutung ist für diese Art von Reservaten, denn diese seien eng miteinander verknüpft, da die Arten, denen diese Reservate gewidmet sind, äusserst mobil sind und in kurzer Zeit weite Strecken zurücklegen können.

Der Kanton FR weist darauf hin, dass die bisherige Wildschweinregulierung im Schilfgürtel des Südufers am Neuenburgersee vom BAFU bewilligt worden ist und in Absprache mit den Reservatsaufsehern von Hochsitzen entlang des Waldrandes erfolgte. Der Kanton FR geht davon aus, dass diese Form von Regulierung auch nach der WZVV-Revision möglich bleiben wird, da bisher zusammen mit den Reservatsaufsehern keine andere wirksame Alternative gefunden werden konnte.

Ausserparlamentarische Kommission

Die ENHK lehnt die Neuregelung der Bewilligungskompetenz ab. Vergleiche Antrag und Begründung zu Art. 9 Abs. 1.

Ressourcenschutzorientierte Organisationen

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen (Aqua Viva, Nos Oiseaux, Pro Natura, Schweizerische Vogelwarte, Stiftung für das Tier im Recht, STS, SVS/BirdLife Schweiz, Thurgauer Vogelschutz, WWF) lehnen die Neuregelung der Bewilligungskompetenz strikt ab. Aus ihrer Sicht würde mit der Delegation der Bewilligungskompetenz ein entscheidender Schritt für noch mehr Eingriffe in die Schutzgebiete gemacht, indem neu jeder einzelne Kanton Eingriffe in national bedeutende Wasser- und Zugvogelreservate in eigener Regie vornehmen kann. Die Reduktion des Einflusses des Bundes auf eine reine Anhörung durch die Kantone gewährleiste eine nationale Koordination nicht. Weiter bezweifeln die ressourcenschutzorientierten Organisationen, dass die aufgeführten Grundsätze der nationalen Koordination dienen. Die Schweizerische Vogelwarte verweist auch auf die Begründung bei Art. 9 Abs. 1.

Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Der Schweizer Bauernverband, der Verband Thurgauer Landwirtschaft und Aqua Nostra unterstützen die Delegation der Bewilligungskompetenz an die Kantone für national bedeutende Wasser- und Zugvogelreservate vollumfänglich. Der SBV und der Verband Thurgauer Landwirtschaft beantragen, die Pflicht der Anhörung des BAFU zu streichen.

² Die kantonale Fachstelle sorgt dafür, dass diese Massnahmen mit den kantonalen Fachstellen für Naturschutz und Wald koordiniert werden.

Neu wird in diesem Absatz «diese Massnahmen» anstelle von «solche Massnahmen» verwendet. Dieser Änderung erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen (Aqua Viva, Nos Oiseaux, Pro Natura, Stiftung für das Tier im Recht, SVS/BirdLife Schweiz, Thurgauer Vogelschutz, WWF) weisen darauf hin, dass die

Änderung in diesem Abschnitt subtil sei und deshalb vordergründig «nicht weltbewegend» wirke. Sie zeige jedoch die Tendenz, Regulierungen in den Schutzgebieten zum Normalfall werden zu lassen. Zusammen mit den beabsichtigten Änderungen in den anderen Artikeln würde die Änderung damit eine starke negative Wirkung auf den Schutz der Wasser- und Zugvögel haben. Diese Organisationen wollen somit keine Änderungen am geltenden Verordnungstext.

4.6 Art. 9a WZVV Verhütung von Schäden durch Kormorane

Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.

Der neue Art. 9a, welcher im Sinne der Motion 09.3723 UREK die zu erarbeitende Vollzugshilfe Kormoran explizit in der WZVV verankert und Leitlinien für deren Inhalt vorgibt, wird sehr kontrovers beurteilt.

Kantone und Kantonskonferenzen: Alle Kantone sowie die Kantonskonferenzen JDK und JFK begrüßen die vorgesehene Erarbeitung einer Vollzugshilfe Kormoran in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die JDK erachtet die zwischen Bund und Kantonen gemeinsame Erarbeitung einer Vollzugs- oder Managementhilfe für den Umgang mit dem Kormoran bei Problemen als notwendig. Mit entsprechenden Spielregeln für Problemsituationen könnten Flexibilität und Handlungsfähigkeit geschaffen sowie die notwendige Transparenz und das Vertrauen gefördert werden. Der Kanton AG betont, dass eine breit abgestützte Diskussion und später eine schweizweit einheitliche Handhabung bei der Umsetzung der Massnahmen sehr wichtig seien. Der Kanton BE hält fest, dass die zu erstellende Vollzugshilfe Kormoran ein wichtiges Instrument sein werde, um die Schadenserhebung gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen und eine interkantonale Koordination allfällig nötiger Massnahmen in den funktionalen Gewässerräumen zu ermöglichen. Ziel dieser Vollzugshilfe müsse sein, dass die Nutzung der Fischbestände und der Schutz der Vögel ausgeglichen berücksichtigt werden. Die Kantone ZH, NE und VD beantragen aus diesem Grund, dass die Naturschutzorganisationen bei der Bearbeitung der Vollzugshilfe einzubeziehen sind. Die Kantone ZH und VD verlangen zusätzlich, dass die KBNL mit einbezogen wird. Der Kanton VD möchte auch, dass die Fischer sowie die Gebietsverantwortlichen für das Südufer des Neuenburgersees bei der Bearbeitung mit einbezogen werden.

Die JFK begrüsst insbesondere die im erläuternden Bericht erwähnte Beibehaltung der bisherigen Leitlinie im Kormoranmanagement: Eingriffe und Vergrämung an Fliessgewässerabschnitten, Schonung auf offener Seefläche und Flusstauen über 50ha. Die JFK sowie die Kantone GL, SG, SH, TG, TI und VS weisen jedoch darauf hin, dass die Zielsetzung («zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei») zu eng gefasst sei. Nach ihrer Auffassung müsse zumindest der Aspekt des Artenschutzes mit einbezogen werden; das gelte vor allem dort, wo bedrohte Fischpopulationen wie Äsche oder Nase durch übermässige Prädation gefährdet sind. Der Kanton Tessin betont, dass Schäden an den Beständen aller bedrohten Fischarten (in Seen und Flüssen) und nicht nur der fischbaren Arten (Konkurrenz zur Berufs- und Sportfischerei) in Betracht gezogen werden sollten. Der Kanton Tessin bemängelt in diesem Zusammenhang, dass die vom BAFU in Auftrag gegebene Studie zur Bezifferung der Schäden lediglich die Schäden an den in Netzen gefangenen Fischen und an den Netzen selbst berücksichtigt habe, aber in keiner Weise den durch das Raubverhalten der Kormorane bedingten Rückgang der Bestände aller fischbaren Arten. Diesem Aspekt sei unbedingt Rechnung zu tragen, denn das Prädationspotenzial der Kormorankolonien sei erheblich, wie die schädlichen Auswirkungen am Luganersee zeigen. Eingriffe in die Brutkolonie in Wasser- und Zugvogelreservaten sollten aus Sicht des Kantons Tessin auch dann möglich sein, wenn in deren Einflussbereich Fischpopulationen (in erster Linie Äschen oder Nasen in Fliessgewässern) gefährdet werden. Heute können die Kantone zum Schutz der Fische dort auch während der Schonzeit

der Kormorane Vergrämungsabschüsse tätigen, jedoch seien diese oft sehr aufwendig, während Massnahmen, wie im Bericht beschrieben, in der Brutkolonie (Massnahmen am Nest) innerhalb und ausserhalb der Wasser- und Zugvogelreservate einfacher und effizienter sein dürften. Zudem sei die Störung geringer als bei Vergrämungsabschüssen für andere Vogelarten oder für die erholungssuchenden Menschen, und es würden keine Elterntiere getötet (vergleiche Art. 7 Abs. 5 JSG). Zumindest in den in Aussicht gestellten Richtlinien müsse diesem Aspekt Rechnung getragen werden. Der Kanton TG beantragt in diesem Sinne eine Satzergänzung mit folgendem Wortlaut: «Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei und an den Beständen gefährdeter Fischarten erlässt...». Der Kanton Tessin beantragt die folgende Satzanpassung: «Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei oder von grossen Verlusten bei der Ausübung der kantonalen Fischereiregalen sowie zum Schutz der Artenvielfalt».

Die Kantone NE, SZ, TI und VD beantragen zudem, Regulierungsmassnahmen nicht nur auf die Wasser- und Zugvogelreservate zu beschränken, da ausserhalb der Schutzgebiete (beispielsweise auf den grossen Seen) ebenfalls Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere der Kanton Tessin weist darauf hin, dass die Problematik der Kormoranbestände in ihrer Gesamtheit anzugehen sei – also inner- wie auch ausserhalb der Reservate. Deshalb müsse die Vollzugshilfe sämtliche Gebiete abdecken, die vom Kormoran genutzt werden, und die bestmögliche Strategie aufzeigen, die auch die Kormorankolonien ausserhalb der Reservate berücksichtigt.

Die KBNL akzeptiert grundsätzlich den politischen Auftrag der überwiesenen Motion 09.3723 UREK. Falls es an der Berufsfischerei nachgewiesenermassen untragbare Schäden durch fischfressende Vögel gäbe, sei es sinnvoll, entsprechende Massnahmen in einer für alle Kantone verbindlichen Vollzugshilfe festzulegen. Ziel dieser Vollzugshilfe müsse sein, dass die Nutzung und der Schutz ausgeglichen berücksichtigt werden. Sei der Nachweis untragbarer Schäden nicht erbracht, würde mit einer Vollzugshilfe ein falsches Signal gesetzt. Die KBNL beantragt, dass ein wissenschaftlich fundierter Nachweis zu erbringen sei, dass es an der Berufsfischerei untragbare Schäden durch fischfressende Vögel gibt. Kann dies nachgewiesen werden, sei eine für alle Kantone verbindliche Vollzugshilfe zu erarbeiten. Die KBNL beantragt zudem, dass sie bei deren Erarbeitung einbezogen wird.

Alle **ressourcenschutzorientierten Organisationen** beantragen, auf diesen neuen Artikel zu verzichten. Die Schweizerische Vogelwarte begründet ihre Ablehnung wie folgt: Der Artikel sei aus fachlicher Sicht unverständlich. Präventive Massnahmen zur Verhütung von Schäden wie frühzeitiges Heben der Netze vor der Hauptaktivität der Kormorane, eine Erhöhung der Hebefrequenz der Reusen und vor allem eine verbesserte Fischabfallentsorgung seien bei jeder Art von Schäden sinnvoll. Eine Regulation von Kormorankolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten dürfe hingegen nur bei nachgewiesenermassen untragbaren Schäden ins Auge gefasst werden. Dass Kormorane Schäden an Fanggeräten der Berufsfischer verursachen können, sei belegt, doch würden alle bisherigen Untersuchungen zeigen, dass solche Schäden kaum als untragbar eingestuft werden müssen. Zudem gäbe es bisher keinen Hinweis darauf, dass solche Schäden durch eine Regulation von Kolonien verringert werden könnten. Denkbar wäre aus Sicht der Schweizerischen Vogelwarte höchstens, dass mit massiven Abschüssen über viele Jahre ganze Kolonien ausgelöscht würden, was ganz klar gegen die Schutzziele der WZVV verstossen würde.

Die übrigen ressourcenschutzorientierten Organisationen ergänzen, dass sowohl das Bundesverwaltungsgericht (Urteil betreffend Kormorankolonie Fanel am Neuenburgersee) als auch wissenschaftliche Studien im Auftrag des BAFU zum Schluss kommen, dass Kormorane an der Berufsfischerei keine untragbaren Schäden verursachen. Die Motion 09.3723 könne deshalb bereits heute als erfüllt erachtet werden. Aus Sicht der ressourcenschutzorientierten Organisationen habe sich der von Bund, Kantonen und betroffenen Organisationen im Jahr 2005 vereinbarte und schweizweit gültige Kormoranplan im Grundsatz bewährt. So wird jährlich bereits eine Vielzahl von Kormoranen erlegt (rund 1500 Individuen, im Jahr 2012 sogar 1805). Eine Vollzugshilfe nur für die Wasser- und Zugvogelreservate sei nicht zielführend. Mit einer gemäss Vorschlägen zukünftig legalen Regulierung von Kormoranen in

den Wasser- und Zugvogelreservaten käme die Schweiz in die paradoxe und unhaltbare Situation, dass speziell in den international und national bedeutenden Wasservogelreservaten koordiniert und verstärkt gegen den Kormoran eingegriffen würde – im Gegensatz zu den restlichen Brutkolonien ausserhalb der Schutzgebiete, wo diese Eingriffe nicht erlaubt wären. Der Grund dafür sei, dass der Bund für diese Bundesschutzgebiete überhaupt eine solche Vollzugshilfe festsetzen darf. Für jagdbare Arten wie den Kormoran seien ansonsten alleine die Kantone zuständig. Kormorane halten sich nicht an Schutzgebietsgrenzen und können bereits heute im Falle von untragbaren Schäden (welche ausser in bestimmten Flussabschnitten bisher nicht nachgewiesen sind) ausserhalb der Reservatsgrenzen geschossen werden. Eine weitergehende Regelung sei deshalb nicht nötig. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es bei der interkantonalen Koordination von allfälligen Eingriffen gegen Kormorankolonien bei nachgewiesenen untragbaren Schäden nie um eine «Jagdplanung» gehe, wie das fälschlicherweise im Erläuterungsbericht, noch dazu im Ablauf vor der Prävention, und dem Schadenmonitoring, genannt wird. Ebenso seien Vergrämnungsabschüsse ausgeschlossen. Falsch sei auch die Aussage, wonach «der schweizerische Brutbestand, aktuell rund 1000 Brutpaare, durch Regulationsmassnahmen in den Brutkolonien zu beeinflussen versucht werden» könne. Auch die Schweizer Brutkolonien seien Teil eines mitteleuropäischen Brutbestandes, der nicht an der Landesgrenze halt mache. Die Erhebung über die Fischbestände, die Einflussfaktoren, ihre Schwankungen und über allfällige Schäden an Fanggeräten der Berufsfischer sei sinnvoll. Diese müsse von neutraler Seite wissenschaftlich korrekt durchgeführt werden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht Berichte von Fischereibüros und kantonalen Fischereiverwaltungen als Parteigutachten zurückgewiesen hatte.

Ressourcennutzungsorientierte Organisationen und Verbände:

Der Schweizerische Berufsfischerverband beantragt, das Wort «Schaden» immer mit dem gleichen Adjektiv zu verwenden, um Rechtssicherheit zum relativen Bezug zwischen Art. 9 und 9a zu schaffen. Weiter fordert er, dass der Rubrikentitel von Art. 9a «Vollzugshilfe Kormoran» lauten sollte, damit es sich klar um eine Ergänzung zu Art. 9 handelt. Zudem beantragt der Schweizerische Berufsfischerverband die folgende Satzänderung: «Zur Verhütung von Schäden ~~an den Fanggeräten am Betriebsein-~~kommen der Berufsfischerei ...Regulation der Kolonien Kormoranbestände sowie der Koordination zwischen den Kantonen und mit dem grenznahen Ausland zur interkantonalen Koordination». Zur Sorge Anlass gibt dem Schweizer Berufsfischerverband, wenn die Erkenntnisse aus den vom BAFU finanzierten Neuenburgersee-Studien ohne kritische Hinterfragung dieser Berichte in die Vollzugshilfe Kormoran einfließen. Mit einem solchen Vorgehen würde das BAFU die Chance verpassen, für eine konsolidierte Faktenbasis zu sorgen (z.B. im Sinne der vom SKF vorgeschlagenen Meta-Analyse) und danach eine überzeugende Vollzugshilfe Kormoran herauszugeben.

Der Schweizerische Fischerei-Verband beantragt die folgende Satzänderung: «Zur Verhütung von Schäden ~~durch Kormorane an den Fanggeräten der~~ für die Berufsfischerei und für den Erhalt der Artenvielfalt erlässt das BAFU unter Mitwirkung der Kantone und nach Anhörung der interessierten Kreise eine Vollzugshilfe zur...». Er begründet die Änderung damit, dass unbedingt zeitgemässe Regeln der Partizipation bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe berücksichtigt werden sollten. Die interessierten Kreise – insbesondere die Berufsfischer – seien zumindest anzuhören. Wie das Beispiel im Schutzgebiet Fanel am Neuenburgersee zeige, können Kormorane auch für den Bruterfolg gefährdeter Vogelarten wie die Lachmöwe und die Flussseseschwalbe schädlich sein. Die Regulation von Brutkolonien sei deshalb grundsätzlich auch zum Schutz gefährdeter Vogelarten und insbesondere zum Schutz gefährdeter Fischarten vorzusehen.

Der Schweizerische Bauernverband und der Verband Thurgauer Landwirtschaft fordern, dass die Massnahmen gegen die invasive Ausbreitung der Kormorane konsequent zu ergreifen und umzusetzen seien. Dabei seien insbesondere die Brutpaarbestände deutlich zu reduzieren und neue Kolonien konsequent zu entfernen.

Aus Gründen der Artenvielfalt, aber auch um die Nutzung der Fischbestände weiter zu ermöglichen, ist aus Sicht von Jagd Schweiz eine Regulierung in diesen Fällen unabdingbar. In begründeten Situationen seien solche Eingriffe auch in Wasser- und Zugvogelreservaten vorzunehmen, um grossen Schäden Einhalt zu gebieten. Der Erlass einer Vollzugshilfe beurteilt Jagd Schweiz deshalb als sinnvoll. Damit sollen die Zielkonflikte zwischen Schutz und Nutzung aufgezeigt und die Bedingungen für Eingriffe in die Kormoranbestände definiert werden. Jagd Schweiz verlangt aber, dass bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe nicht nur die Kantone, sondern auch die betroffenen Gruppen (Fischer, Jäger usw.) mit einbezogen werden.

Aus Sicht des Aero Club Schweiz geht es hier nicht um die Verhütung von Schäden durch Kormorane, sondern um den Schutz der Einkommen der Berufsfischer. Das sei legitim, solle aber als das bezeichnet werden. Denn jede Verordnung habe glaubwürdig zu sein. Wenn Vorschriften zu Natur-, Tier- oder Heimatschutz zum Schutz von irgendeinem Berufsstand festgelegt werden, sei die Glaubwürdigkeit nicht gegeben.

Aqua Nostra beantragt, dass den Kantonen bei der Umsetzung grosser Spielraum belassen werden sollte.

4.7 Art. 10 Abs. 1, 1^{bis} und Abs. 2 WZVV Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate sind verpflichtet, kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen.

Neu wird in diesem Absatz «Wildtiere» anstelle von «Tiere» verwendet. Dieser Änderung erwächst wenig Opposition. Es gibt jedoch grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Absatz.

Alle ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen, auf die Textänderung zu verzichten. Aus ihrer Sicht sei die vorgeschlagene Änderung bei der Verpflichtung, kranke oder verletzte Tiere zu erlegen, von heute «Tiere» auf «Wildtiere» nicht begründet und deshalb unnötig.

Aus Sicht der Kantone AG, SG, SH, TG und der JFK ist die bereits im geltenden Recht vorgesehene und nun auch im Entwurf übernommene Formulierung, welche die Reservatsaufseher verpflichtet, generell kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen, zu absolut gefasst. Die bisherige Formulierung stehe im Widerspruch zur heutigen Ausrichtung der Fauna-Vorranggebiete, in denen sich Populationen natürlich (inkl. Krankheiten und Verletzungen) entwickeln können. Es gibt verschiedene Situationen, wo sich Wildtiere nach vorübergehenden Erkrankungen oder geringen Verletzungen erholen, und es somit nicht zwingend notwendig sei, diese Tiere zu erlegen. Zudem würden diese Wildtiere die Nahrungsgrundlage der sich ausbreitenden Grossraubtiere bilden. Diese Kantone und die JFK schlagen deshalb in Anlehnung an Art. 8 JSG die folgende Satzänderung vor: «Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate sind verpflichtet können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten (Seuchen) oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.» Der Kanton TG verwendet dabei in seinem Vorschlag «Wildtiere» anstelle von «Tiere».

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁹ gegen nicht einheimische Tiere.

Der Verankerung von Massnahmen zur Neozoenbekämpfung in den Wasser- und Zugvogelreservaten (analog zu Art. 8bis Abs. 5 JSV) erwächst wenig Opposition.

⁹ SR 922.01

Aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes wird diese Massnahme von allen Kantonen und Kantonskonferenzen begrüsst. Die Schutzziele der Wasser- und Zugvogelreservate seien aber auch in diesem Fall vorrangig zu beachten. Deshalb solle die Formulierung entsprechend ergänzt werden: «...gegen nicht einheimische Tiere unter Berücksichtigung der Schutzziele» (oder: ...vorausgesetzt, die Schutzziele werden dadurch nicht gefährdet). Die Kantone AG, SG, SH, TG sowie die JFK beantragen zudem, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, zusätzlich zu den Reservatsaufsehern bei Bedarf auch Jagdberechtigte beizuziehen. Der Kanton SH fordert zusätzlich, dass die Kantone gewisse Aufgaben auch an Wildhüter, Jagdaufseher und Jagdberechtigte delegieren können. Der Kanton SH begründet seinen Antrag damit, dass der Aufgabenbereich der Reservatsaufseher in den Bereichen Besucherlenkung, Wildschadenvermeidung und Neobiota-Bekämpfung erweitert wurde. Dies führe zu einer Mehrbelastung der Reservatsaufseher. Für diese Mehrleistungen seien jedoch keine zusätzlichen Bundesbeiträge vorgesehen.

Die Ala, Aqua Viva, Nos Oiseaux, Pro Natura, die Stiftung für das Tier im Recht, der SVS/BirdLife Schweiz, der Thurgauer Vogelschutz und der WWF beantragen, auf den neuen Artikel zu verzichten. Aus ihrer Sicht gilt die JSV für die ganze Schweiz und somit auch für die Wasser- und Zugvogelreservate. Der zusätzliche Absatz in der WZVV sei deshalb nicht nötig. Sollte der Absatz dennoch eingeführt werden, beantragen die ressourcenschutzorientierten Organisationen die folgende Satzergänzung: «...gegen nicht einheimische Tiere, wodurch aber die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden dürfen.»

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle. Über Massnahmen nach Absatz 1^{bis} ist auch das BAFU zu informieren.

Der Ergänzung in diesem Absatz erwächst kaum Opposition.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen haben grundsätzlich nichts gegen eine Information des BAFU durch die Reservatsaufseher über Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere einzuwenden, doch stellt sich für sie die Frage, ob das in der WZVV erwähnt werden müsse. Sie beantragen keine Änderung am geltenden WZVV-Text.

4.8 Art. 11 Abs. 2 und 4 WZVV

² Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate gehören zum kantonalen Personal.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Der Anpassung der Stellung der kantonalen Reservatsaufseher erwächst kaum Opposition.

Ein Kanton (ZH) und zwei Verbände (Schweizer Bauernverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft) beantragen die Streichung des zweiten Satzes in Art. 11 Abs. 4. Aus Sicht des Kantons Zürich ist eine Anhörung des BAFU nicht notwendig, da es sich nicht um Bundespersonal, sondern um kantonales und vom Kanton ausgewähltes Personal handle. Die zwei Bauernverbände lehnen die Anhörung des BAFU bezüglich der Anstellung von kantonalem Personal grundsätzlich ab.

Aus Sicht des Thurgauer Vogelschutzes, des WWF und der Ala sind diese Änderungen an sich sinnvoll, jedoch würden sie keine WZVV-Revision rechtfertigen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, f^{bis} und l WZVV

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Reservatsaufsehern folgende Aufgaben zu:

- e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern des Reservats;
- f^{bis}. Koordination und Überwachung besonderer Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Tierarten (Art. 9);
- l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

Der Aufgabenerweiterung der Reservatsaufseher erwächst wenig Opposition.

Die Verankerung der Informations- und Lenkungs Aufgabe der Reservatsaufseher wird von der JFK sowie von den Kantonen SG und SO begrüsst. Bereits heute sei für sie die Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Der Kanton VD beantragt die Anpassung des Art. 12, so dass die Reservatsaufseher diese zusätzlichen Aufgaben in den Bereichen Information und Besucherlenkung zusammen mit anderen dafür zuständigen Akteuren erledigen können. Die Kantone BE und VD sowie die LDK/KOLAS fordern zudem, dass der Bund sich finanziell an dem deutlich höheren Koordinations-, Planungs- und Vollzugsaufwand aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereichs beteiligen solle. Konkret fordert der Kanton VD, dass zusätzliche Finanzmittel für die Programmperiode 2016-2019 einzuplanen sind.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen die folgende Satzergänzung für Art. 12 Abs. 1 Bst. e: «Information (...) des Reservats in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz». Sie unterstützen bei den Informationsaufgaben der Reservatsaufseher die Ergänzung mit der Besucherlenkung ausdrücklich. Jedoch dürfe diese Aufgabe nicht auf den Reservatsaufseher allein abgeschoben werden. Zudem sei aufgrund der Überschneidung der verschiedenen Schutzperimeter eine Absprache mit der Fachstelle Naturschutz nötig.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen die Streichung des Art. 12 Abs. 1 Bst. f^{bis}. Aus Ihrer Sicht ist diese Regelung mit der Ergänzung betreffend «Koordination und Überwachung von Regulierungen von Tierarten» unnötig und bereits im bestehenden Buchstaben f unter dem Begriff der Wildschäden enthalten.

Der Verband Schweizer Flugplätze VSF bezieht sich auf die neue Koordinations- und Überwachungsaufgabe der Reservatsaufseher. Aus Sicht des VSF kommt dem Reservatsaufseher damit eine zentrale Rolle zu, insbesondere was seine Schnittstellenfunktion zu den kantonalen Fachstellen und potenziell auch zu den betroffenen Kreisen angehe. Da sich Vögel auch ausserhalb des Reservatperimeters bewegen, beantragt der VSF, dass Art. 12 Abs. 1 Bst. f^{bis} dahingehend zu ergänzen sei, dass direkte Absprachen des Reservatsaufsehers mit den betroffenen Kreisen (Flugplatzorganisationen und Flugplatzhalter) möglich wären. Aus ihrer Sicht würde damit ein zielgerichteter Fachdialog zur Behandlung der Problematik des Vogelschlags unter Spezialisten aus Luftfahrt und Naturschutz ermöglicht.

4.9 Art. 15 Abs. 4 WZVV

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

Neu wird in diesem Absatz dem Bund die Möglichkeit gegeben, Abgeltungen für die Verhütung oder Entschädigung von Wildschäden zu verweigern oder zurückzufordern, falls ein Kanton keine entsprechenden Massnahmen getroffen hat. Dieser Änderung erwächst keine Opposition.

Auch aus Sicht des Thurgauer Vogelschutzes, des WWF und der Ala ist diese Ergänzung an sich sinnvoll. Jedoch sind sie der Meinung, dass dies keine WZVV-Revision rechtfertige.

4.10 Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton SH weist darauf hin, dass der Aufgabenbereich der Reservatsaufseher in den Bereichen Besucherlenkung, Wildschadenvermeidung und Neobiota-Bekämpfung erweitert wurde. Dies führe zu einer Mehrbelastung der Reservatsaufseher. Für diese Mehrleistungen seien jedoch keine zusätzlichen Bundesbeiträge vorgesehen.

Im Kanton Bern wird die Schutzgebietsaufsicht durch die kantonale Wildhut wahrgenommen. Mit der Teilrevision der WZVV erfolgt eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Reservatsaufseher (kantonale Wildhut) in den Bereichen Besucherlenkung, Koordination und Überwachung von regulatorischen Eingriffen. Dadurch erhöht sich die Arbeitsbelastung deutlich. Der Kanton Bern begrüsst die Stärkung der Position der Reservatsaufseher, erwartet aber, dass der Bund die Kosten für den vermehrten Überwachungs- und Vollzugsaufwand übernimmt. Mit den bestehenden personellen Ressourcen könne dieser nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden.

Der Kanton VD beantragt aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereichs für die Reservatsaufseher und die Wildhüter, dass im Rahmen der nächsten Programmperiode 2016-2019 zusätzliche Finanzmittel für die WZVV respektive VEJ einzuplanen seien.

5 **ÄNDERUNG EINES ANDEREN ERLASSES – BEURTEILUNG DER VEJ-ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN**

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Artikeln der Verordnung vom 30. September 1991¹⁰ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete dargestellt. Die Gliederung entspricht der Struktur der Anhörungsvorlage.

5.1 **Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b^{bis} und c sowie Abs. 3**

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Die Jagd ist verboten

Dieser aus der bisherigen VEJ übernommenen Bestimmung erwächst keine Opposition.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

Dem neu ausgesprochenen Verbot der Fütterung von wildlebenden Tieren erwächst kaum Opposition.

Die Kantone GL, SG und die JFK begrüßen das generelle Fütterungsverbot von Wildtieren in Jagdbanngebieten. Sie weisen jedoch darauf hin, dass es unklar sei, ob indirekte Fütterungen (z.B. unzureichend geschützte Siloballen im Feld oder bei Wirtschaftsgebäuden, vom Vieh nicht gefressenes Heu/Futterreste neben Wirtschaftsgebäuden oder unzureichend eingezäunte öffentliche Grüngutdeponien oder private Komposthaufen) unter Art. 5 Abs. 1 Bst. b^{bis} fallen oder ob sie anderweitig verboten werden können. Denn auch sie würden Probleme in Jagdbanngebieten verursachen. Die KBNL unterstützt das Fütterungsverbot ebenfalls. Sie fordert, dass Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 schutzzieldienlich oder mindestens schutzzielkonform sein müssten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Hunde sind im Wald an der Leine zu führen.

Der Kanton VS und die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen eine Satzänderung wie folgt: «...Hunde sind ~~im Wald~~ an der Leine zu führen... ». Aus ihrer Sicht solle das Leinengebot auch ausserhalb des Waldes gelten. Was nütze ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zu Gunsten des Birkhahns oder Schneehuhns, wenn sich darin Hunde frei austoben können. Mit dieser Satzänderung wäre die Regelung klarer und besser durchsetzbar, als über den vagen Begriff der Störung von Wildtieren.

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach Artikel 8-10 und 12 bleiben vorbehalten.

Diesem Absatz erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition. Sie beantragen, keine Änderung am geltenden VEJ-Text vorzunehmen.

Der Kanton Neuenburg begrüsst das Verbot des Betriebs von Modellflugzeugen in WZVV-Gebieten (Art. 5 Abs. 1^f^{bis}), welches bereits seit dem 1. September 2014 gilt. Nach seiner Meinung sollte eine Ausnahmen für gewisse wissenschaftliche Monitoringtätigkeiten vorsehen. Unter Umständen wäre es sinnvoll, die Zweckmässigkeit eines solchen Verbots auch in den eidgenössischen Jagdbanngebieten zu prüfen, die eine wichtige Schutzfunktion für die Wasservögel wahrnehmen, denn sowohl die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

¹⁰ SR 922.31

als auch die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) stützen sich auf Artikel 11 des Jagdgesetzes und auf eine Schutzgebietsstrategie.

5.2 Art. 6 Abs. 4

Art. 6 Abs. 4

⁴ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.

Der Änderung dieses Absatzes erwächst seitens der ressourcenschutzorientierten Organisationen Opposition. Sie lehnen die Formulierungsänderung ab. Aus ihrer Sicht reiche der heutige Text, nach dem weitergehende oder anderslautende Biotopschutzbestimmungen vorbehalten sind, für eine Schutzgebietsverordnung vollauf aus. Es sei weder nötig noch sinnvoll, die Lebensraumschutzbestimmungen für Relativierungen aller Art und insbesondere für Abschwächungen zu öffnen.

5.3 Art. 8 Abs. 3

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben

Der Streichung der Regelung von Fütterung erwächst keine Opposition.

5.4 Art. 10 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Die Wildschutzorgane der Banngebiete sind verpflichtet, kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen.

Neu wird in Art. 10 Abs. 1 «Wildtiere» anstelle von «Tiere» verwendet. Dieser Änderung erwächst wenig Opposition. Es gibt jedoch grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Absatz.

Alle ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen, auf die Textänderung zu verzichten. Aus ihrer Sicht sei die vorgeschlagene Änderung von heute «Tiere» auf neu «Wildtiere» nicht begründet und deshalb unnötig.

Aus Sicht der Kantone GL und SG sowie der JFK ist die bereits im geltenden Recht vorgesehene und nun auch im Entwurf übernommene Formulierung, welche die Wildschutzorgane verpflichtet, generell kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen, zu absolut gefasst. Die bisherige Formulierung stehe im Widerspruch zur heutigen Ausrichtung der Fauna-Vorranggebiete, in denen sich Populationen natürlich (inkl. Krankheiten und Verletzungen) entwickeln können. Es gäbe verschiedene Situationen, wo sich Wildtiere nach vorübergehenden Erkrankungen oder geringen Verletzungen erholen. Es gäbe somit keine zwingende Notwendigkeit, diese Tiere zu erlegen. Zudem würden diese Wildtiere die Nahrungsgrundlage der sich ausbreitenden Grossraubtiere bilden. Die Kantone GL und SG sowie die JFK schlagen deshalb in Anlehnung an Art. 8 JSG die folgende Satzänderung vor: «Die Wildschutzorgane der Jagdbanngebiete sind verpflichtet können kranke oder verletzte Tiere jederzeit zu erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten (Seuchen) oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.»

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹¹ gegen nicht einheimische Tiere.

¹¹ SR 922.01

Der Verankerung von Massnahmen zur Neozoenbekämpfung (analog zu Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten erwächst wenig Opposition.

Die Verankerung von Massnahmen gegen Neozoen wird von den Kantonen GL und SG sowie von der JFK begrüsst. Sie beantragen jedoch, dass die Kantone die Möglichkeit haben sollten, zusätzlich zu den Aufsichts- respektive Wildschutzorganen bei Bedarf auch Jagdberechtigte für die Umsetzung dieser Massnahmen nach Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV gegen nicht einheimische Tiere beizuziehen.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen, auf den neuen Artikel zu verzichten. Aus ihrer Sicht gilt die JSV für die ganze Schweiz und somit auch für die eidgenössischen Jagdbanngebiete. Somit sei dieser zusätzliche Absatz in der VEJ nicht nötig. Sollte der Absatz dennoch eingeführt werden, beantragen die ressourcenschutzorientierten Organisationen die folgende Satzergänzung: «...gegen nicht einheimische Tiere, wodurch aber die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden dürfen.»

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle. Über Massnahmen nach Absatz 1^{bis} ist auch das BAFU zu informieren.

Der Ergänzung in diesem Absatz erwächst kaum Opposition.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen haben grundsätzlich nichts gegen eine Information des BAFU durch die Wildschutzorgane der Banngebiete über Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere einzuwenden, doch stellt sich für sie die Frage, ob das in der VEJ erwähnt werden müsse. Sie beantragen keine Änderung am geltenden VEJ-Text.

5.5 Art. 11 Abs. 2 und 4

Art. 11 Abs. 2 und 4

² Die Wildhüter der Banngebiete gehören zum kantonalen Personal.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Der Anpassung der Stellung der Wildhüter der Banngebiete erwächst keine Opposition.

5.6 Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f^{bis}

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f^{bis}

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:

- e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der Banngebiete;
- f^{bis}. Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);

Der Verankerung der Informations- und Lenkungsaufgabe der Wildhüter erwächst kaum Opposition.

Der Kanton VD beantragt die Anpassung des Art. 12, so dass die Wildhüter diese zusätzlichen Aufgaben in den Bereichen Information und Besucherlenkung zusammen mit anderen zuständigen Akteuren erledigen können. Der Kanton VD fordert zudem, dass der Bund sich finanziell an dem deutlich höheren Koordinations-, Planungs- und Vollzugsaufwand aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereichs beteiligen solle. Konkret fordert der Kanton VD, dass zusätzliche Finanzmittel für die Programmperiode 2016-2014 einzuplanen seien.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen die folgende Satzergänzung für Art. 12 Abs. 1 Bst. e: «Information (...)der Banngebiet ein Absprache mit der Fachstelle Naturschutz». Sie unterstützen bei den Informationsaufgaben der Wildhüter, die Ergänzung mit der Besucherlenkung ausdrücklich. Jedoch dürfe diese Aufgabe nicht auf den Wildhüter allein abgeschoben werden. Zudem sei aufgrund der Überschneidung der verschiedenen Schutzperimeter eine Absprache mit der Fachstelle Naturschutz nötig.

Die ressourcenschutzorientierten Organisationen beantragen die Streichung des Art. 12 Abs. 1 Bst. f^{bis}. Aus Ihrer Sicht ist diese Regelung mit der Ergänzung betreffend «Koordination und Überwachung von Regulierungen von Tierarten» unnötig und bereits im bestehenden Buchstaben f unter dem Begriff der Wildschäden enthalten.

5.7 Art. 15 Abs. 4

Art. 15 Abs. 4

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

Neu wird in diesem Absatz dem Bund die Möglichkeit gegeben, Abgeltungen für die Verhütung oder Entschädigung von Wildschäden zu verweigern oder zurückzufordern, falls ein Kanton keine entsprechenden Massnahmen getroffen hat. Dieser Änderung erwächst keine Opposition.

Auch aus Sicht des Thurgauer Vogelschutzes, des WWF und der Ala ist diese Ergänzung an sich sinnvoll. Jedoch sind sie der Meinung, dass dies keine VEJ-Revision rechtfertige.

5.8 Weitergehende Anträge für neue Artikel respektive neue Formulierungen in der WZVV

Aqua Viva beantragt einen neuen Artikel mit folgender Formulierung: «Die WZVV-Gebiete umfassen stets das zu schützende Gewässer / den zu schützenden Gewässerteil und mindestens die im Gewässerraum liegenden Uferbereiche.» Begründung: Der Gewässerraum sei ein wichtiger Lebensraumbestandteil für Wasser- und Zugvögel. Verschiedene Arten wie zum Beispiel Eisvogel, Flussuferläufer, Flusseeschwalbe, Lachmöwe und Flussregenpfeifer seien für die Fortpflanzung auf intakte Uferbereiche (Kiesflächen, Riedbereiche, Schilf und Steilwände) angewiesen. Es gelte daher, diese Bereiche immer in die Wasser- und Zugvogelreservate zu integrieren. Das Beispiel des Reservats Greifensee (Nr. 121) zeige, dass bei gewissen bestehenden Wasser- und Zugvogel-reservaten das Schutzgebiet mit der Wasserfläche endet und die wichtigen Uferbereiche nicht umfasst. Der nordöstliche Bereich des Schutzgebiets Greifensee endet an der Seegrenze. Nach Meinung von Aqua Viva sollte dieses Schutzgebiet, sowie weitere (Bsp. Versoix jusqu'à Genève, Rorschacher Bucht, Zürich Obersee / westlicher Teil, Wohlensee, Stausee Niederried, Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal) in Koordination mit der Ausscheidung des Gewässerraums um mindestens den Gewässerraum erweitert werden. Bei der Ausscheidung sei Art. 41b, Abs. 2 lit c GSchV zu beachten, der besagt, dass im Falle von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes die Breite des Gewässerraums nach Art. 41b Abs. 1, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen muss. In diesem Sinne seien bestehende und allfällige neue Wasser- und Vogelschutzgebiete nicht bis an den Gewässerrand auszuscheiden, sondern bis mindestens an die äussere Grenze des Gewässerraums.

6 TEILREVISION WASSER- UND ZUGVOGELRESERVATE – BEURTEILUNG DER GEBIETS- UND OBJEKTBLATTÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die Eingaben zu den Änderungen an den bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten dargestellt. Die Gliederung entspricht der Anhörungsvorlage. Anträge zur Änderung von zusätzlichen Wasser- und Zugvogelreservaten werden am Schluss dieses Kapitels aufgeführt.

6.1 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung

Nr. 2 Stein am Rhein (SH, TG) – Aktualisierung der besonderen Bestimmungen

Der Änderung der besonderen Bestimmungen des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 2 erwächst Opposition.

Alle ressourcenschutzorientierten Organisationen lehnen die Festschreibung der Kormoranwacht ab. Diese Reglementierung sei unnötig, nachdem die Kormoranwacht seit den 1990er Jahren bestehe. Aus Sicht der Schweizerischen Vogelwarte ist die Möglichkeit, jede besondere Bestimmung im Verordnungsanhang zu erwähnen, nicht sinnvoll. Wenn Massnahmen jeweils eines besonderen befristeten Antrags bedürfen, werde auch sichergestellt, dass der Sinn der Massnahme von Zeit zu Zeit überprüft werden müsse. Bei einer Festsetzung im Verordnungsanhang sei dies nicht der Fall. Der SVS/BirdLife Schweiz weist zudem darauf hin, dass anstelle der vorgesehenen Revision des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 2 endlich eine unabhängige Evaluation der Wirkung und der Nebenwirkungen erfolgen müsse.

Der Kanton SH beantragt im Zusammenhang mit Art. 5 Bst. b^{bis} (Fütterungsverbot) die besonderen Bestimmungen mit einer Ausnahme vom Fütterungsverbot für das Siedlungsgebiet von Stein am Rhein und Hemishofen zu ergänzen.

6.2 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

Nr. 103 Alter Rhein, Rheineck (SG), neu: Alter Rhein, Thal (SG) – Perimetererweiterung, Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

Der Perimetererweiterung, Namensänderung und Objektblattanpassung des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 103 erwächst wenig Opposition.

Die Schweizerische Vogelwarte begrüsst diese Erweiterung des Perimeters, da insbesondere im Seebereich ein Teil der vorgelagerten Flachwasserzone in die WZVV aufgenommen wird.

Der Kanton SG weist speziell auf die Bedeutung des Flugbetriebs auf dem bestehenden Flugplatz Altenrhein hin. Mit der WZVV-Revision entfalle der Vorbehalt betreffend Betrieb von bestehenden Flugplätzen. Der Betrieb und die Entwicklung des bestehenden Flugplatzes Altenrhein solle gemäss dem SIL-Objektblatt SG-1 vom 6. Juli 2011 gewährleistet bleiben, indem dies in den Objektblättern des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) geregelt wird. Dies sei für den Kanton SG eine zwingende Voraussetzung, um der Erweiterung des WZV-Reservates Altenrhein zustimmen zu können. Weiter würden zum Betrieb des bestehenden Flugplatzes Altenrhein auch gelegentliche Starts und Landungen von Wasserflugzeugen gehören, die zu Revisionsarbeiten nach Altenrhein überführt werden. Das kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erteilt für solche Aktivitäten eine Ausnahmegenehmigung. Ob und unter welchen Bedingungen solche Starts und Landungen von Wasserflug-

zeugen in der neu erweiterten Zone im Zusammenhang mit dem Flugplatz künftig noch weiter erfolgen können, sei zu klären. Der Kanton SG beantragt, diese Aktivitäten im Rahmen des Objektblattes explizit aufzuführen oder in der Verordnung dazu einen Hinweis aufzunehmen.

Der SVS/BirdLife Schweiz, Pro Natura, Nos Oiseaux, Aqua Viva und die Stiftung für das Tier im Recht begrüssen die Objektänderung sehr und danken dem Kanton St. Gallen dafür. Sie beantragen die Schliessung des bestehenden Weges mitten durch das Ried. Begründung: Der Weg beeinträchtigt das Gebiet durch Störung in einem grossen Teil des Flachmoors massiv. Dies insbesondere für die brütenden Wasser- und Zugvögel. Deshalb solle dies in der WZVV geregelt werden. Der Weg auf dem Damm am Südrand des Gebietes sei genügend attraktiv und biete einen äusserst guten Einblick in das Reservat.

Die Swiss Kitesailing Association (SKA) und die Kitegenossen beantragen, im Teilgebiet III des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 103 folgende Bestimmung gemäss WZVV Art. 2 Abs. 2 ergänzend aufzunehmen: «Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist erlaubt.» Begründung: Das seit 2001 geltende schweizweite Kitesurfverbot werde im Rahmen einer Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) per 15. Februar 2016 aufgehoben. In diesem Zusammenhang müssen die davon betroffenen Kantone in den kantonalen Schiffsverkehrsverordnungen die Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Schiffen implementieren. Die Gleichstellung des Kitesurfens mit der sonstigen Schiffsfahrt sei darum auch für die WZVV notwendig.

AeroSuisse, der Aero Club Schweiz und der Verband Schweizer Flughäfen beantragen auf die Perimetererweiterung zu verzichten. Sie sind der Meinung, dass mit der Vergrösserung des Schutzgebietes – insbesondere unter dem Anflug aus Westen auf den Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, der auch von mittelgrossen Verkehrsflugzeugen angefliegen wird –, das Umfeld des Flughafens Altenrhein für Vögel noch attraktiver werde und sich damit die Gefährdung des Luftverkehrs (Gefahr von Vogelschlag) erhöhe.

Aus Sicht von Aqua Nostra Schweiz ist der bezweckte Schutz für Wasser- und Zugvögel mit den bestehenden Reservaten mehr als genügend gewährleistet. Aqua Nostra Schweiz widersetzt sich deshalb dem Ansinnen, den Mensch von weiteren Gebieten fern zu halten. Ein weiterer Ausbau der Schutzzone hätte nur weitere unerwünschte Folgen (z.B. Überpopulation einzelner Arten, Schäden).

Nr. 119 Bolle di Magadino (TI) – Perimetererweiterung, Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

Der Perimetererweiterung und Objektblattanpassung des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 119 erwächst wenig Opposition.

Der SVS/BirdLife Schweiz wünscht Klärung, ob die Verzasca-Mündung beim Objektbeschrieb ebenfalls erwähnt werden sollte.

Die Swiss Kitesailing Association (SKA) und die Kitegenossen beantragen, im Teilgebiet III des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 119 folgende Bestimmung gemäss WZVV Art. 2 Abs. 2 ergänzend aufzunehmen: «Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist erlaubt.» Begründung: Das seit 2001 geltende schweizweite Kitesurfverbot werde im Rahmen einer Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) per 15. Februar 2016 aufgehoben. In diesem Zusammenhang müssen die davon betroffenen Kantone in den kantonalen Schiffsverkehrsverordnungen die Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Schiffen implementieren. Die Gleichstellung des Kitesurfens mit der sonstigen Schiffsfahrt sei darum auch für die WZVV notwendig.

AeroSuisse, der Aero Club Schweiz und der Verband Schweizer Flughäfen beantragen auf die Perimetererweiterung zu verzichten. Sie sind der Meinung, dass mit der Vergrößerung des Schutzgebietes, das Umfeld des Flughafens Locarno für Vögel noch attraktiver werde und sich damit die Gefährdung des Luftverkehrs (Gefahr von Vogelschlag) erhöhe.

Aus Sicht von Aqua Nostra Schweiz ist der bezweckte Schutz für Wasser- und Zugvögel mit den bestehenden Reservaten mehr als genügend gewährleistet. Aqua Nostra Schweiz widersetzt sich deshalb dem Ansinnen, den Mensch von weiteren Gebieten fern zu halten. Ein weiterer Ausbau der Schutzzone hätte nur weitere unerwünschte Folgen (z.B. Überpopulation einzelner Arten, Schäden).

Nr. 127 Kaltbrunner Riet (SG): neu: Benkner-, Burger-, Kaltbrunner-Riet – Perimetererweiterung

Der Perimetererweiterung, Namensänderung und Objektblattanpassung des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 127 erwächst wenig Opposition.

Die Schweizerische Vogelwarte begrüsst die Erweiterung des Perimeters, denn sie korrigiere die unbefriedigende bisherige Situation mit zwei kleinen separaten Teilflächen. Der Thurgauer Vogelschutz, Ala und der WWF befürworten die Änderungen, doch könnten diese die gravierenden Mängel der gesamten Anhörungsvorlage nicht aufwiegen.

Aus Sicht von Swissgrid ist die Gebietsanpassung im Kaltbrunner Riet nachvollziehbar und sinnvoll. Die erwähnte Übertragungsleitung befinde sich bereits heute in einem Ramsargebiet, weshalb für Swissgrid durch die geplante Änderung keine unmittelbaren rechtlichen Folgen entstehen. Swissgrid möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass bestehende Übertragungsleitungen regelmässig Instand zu halten seien, was entsprechende Arbeiten zur Folge hat. Der Betrieb – inklusive Instandhaltung – von Übertragungsleitungen und in einzelnen Fällen auch deren Ausbau (Stichwort: Spannungserhöhungen), sei grundsätzlich von nationaler Bedeutung und müsse, unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, auch weiterhin zeitgerecht möglich sein. Müssen im Rahmen von Neu- und oder Ausbauprojekten Ersatzmassnahmen geleistet werden, so sollten diese in einem klaren Kontext zum konkreten Leitungsprojekt stehen; das Prinzip der Verhältnismässigkeit sei einzuhalten.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) bemängelt, dass der Erläuterungsbericht keine Angaben über mögliche Auswirkungen der Erweiterung des Perimeters auf den Flugbetrieb ab/nach Schänis enthält. Sollte es sich ergeben, dass die Erweiterung des Perimeters Nr. 127 Vogelfauna in diesem Gebiet anzieht, so könnte dies Auswirkungen auf die Flugzeuge von/nach dem Flugplatz Schänis haben. Da es sich um ein künftiges Szenario handle, welches einen unmittelbaren Einfluss auf die Flugsicherheit (Gefahr von Vogelschlag) haben könnte, empfiehlt der VSF die Ablehnung der beabsichtigten Perimetererweiterung.

Aus Sicht von Aqua Nostra Schweiz ist der bezweckte Schutz für Wasser- und Zugvögel mit den bestehenden Reservaten mehr als genügend gewährleistet. Aqua Nostra Schweiz widersetzt sich deshalb dem Ansinnen, den Mensch von weiteren Gebieten fern zu halten. Ein weiterer Ausbau der Schutzzone hätte nur weitere unerwünschte Folgen (z.B. Überpopulation einzelner Arten, Schäden).

6.3 Zusätzliche Objektänderungsanträge für Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung

6.3.1 Nr. 4 Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (BE, FR, VD, NE) – Perimeteränderung

Kt VD: Die vorgeschlagene Änderung sieht entlang eines rund 100 m langen Bauwerks, welches die DGE Ressources en eau et économie hydraulique am linken Ufer des Broyekanals zu errichten beabsichtigt, die Schaffung einer Zone vor, in der die Jagd und die Schifffahrt verboten sind. Mit dem Bauwerk soll der Transport und die Ablagerung von Sand an der Mündung des Broyekanals in den Neuenburgersee verhindert werden. Damit das neue Bauwerk als Rastplatz für Zugvögel dienen und die Sicherheit gewährleistet werden kann (Steinblöcke, die je nach Pegelstand teilweise unter dem Wasserspiegel liegen), ist eine Anpassung des Gebietsperimeters unverzichtbar. Seitens der Mitglieder der Beratenden paritätischen Kommission der Naturschutzgebiete am Südufer des Neuenburgersees, welcher das Vorhaben zur Stellungnahme unterbreitet worden war, gingen keine negativen Rückmeldungen ein. Auch die Gemeinde Cudrefin hat der Änderung im Grundsatz zugestimmt. Die Änderung erfordert indessen eine geringfügige Ausweitung des Gebiets, in dem die Schifffahrt verboten ist.

6.3.2 Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban (FR, VD) – Perimeteränderung

Kt VD: Die Partner haben sich darauf geeinigt, die gegenwärtige Begrenzung des Reservats bergauf bis zum ersten Waldweg der Grèves (Zutrittsverbot) zu verschieben, denn die bisherige Begrenzung entlang dem Rand des Mooregebiets ist unpräzise und kann sich wegen Unterhaltsarbeiten verschieben. Die vorgeschlagene Änderung erleichtert die Überwachung und Kennzeichnung des Reservats.

Kt FR: Das WZVV-Reservat wird von einem Naturschutzgebiet überlagert. Wir wünschen eine Ausdehnung des Perimeters des WZVV-Reservats am nordöstlichen Ende, damit sich die Begrenzung des Reservats mit derjenigen des Naturschutzgebiets deckt. Damit würden einheitliche Bestimmungen über die jagdliche Nutzung gelten.

6.3.3 Nr. 6 Yvonand jusqu'à Cheyres (FR, VD) – Änderung des Perimeters und der Zonenzuteilung

Kt VD: Auf Antrag der Gemeinde Yvonand wird vorgeschlagen, die vor dem öffentlichen Strand von Yvonand gelegene frei zugängliche Zone, in der Boote liegen dürfen, zu vergrössern, damit eine geradlinige Fahrrinne für im Gebiet liegende Boote eingerichtet werden kann. Derzeit beschreibt die Fahrrinne wegen des Verbots im Winter (kein Verbot im Sommer) eine Biegung nach Westen, so dass die Boote in der Nähe des Strandes vorbeifahren müssen. Dies kann für Badende gefährlich sein. Die antragstellende Gemeinde, die Beratende paritätische Kommission wie auch die Association de la Grande Cariçaie befürworten diese Änderung.

Kt FR: Im Perimeter des WZVV-Gebiets befindet sich eine in der Bauzone gelegene Reihe Häuser. Wir beantragen, dass diese Häuserzeile aus dem Schutzgebiet ausgeschieden wird, da sie mit den Schutzzielen nicht vereinbar ist. Der Schilfgürtel soll jedoch im Perimeter des Schutzgebiets verbleiben.

6.3.4 Nr. 7 Grandson jusqu'à Champ-Pittet (VD) – Änderung der Zonenzuteilung

Kt VD: Die Zone I (Jagd und Schifffahrt verboten) wird vor den Weihern von Champ-Pittet geringfügig vergrössert, um Störungen der wichtigsten dort brütenden Haubentaucherpopulation zu vermeiden. Eine weitere Vergrösserung der Zone I ist in Yverdon-les-Bains bei Le Mujon vorgesehen, um die Sandbänke vor Störungen durch Menschen zu schützen. Das Objektblatt erfährt keine Änderung. Die Gemeinde Yverdon sowie die Eigentümer der betroffenen Parzellen haben ihre Einwilligung gegeben.

6.4 Zusätzliche Objektänderungsanträge für Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

6.4.1 Nr. 102 Witi (BE, SO)

Der Aero Club Schweiz beantragt eine Klärung bezüglich der Feldhasenjagd im Wasser- und Zugvogelreservat Witi. Es entziehe sich seinem Verständnis, wieso gemäss Objektblatt die Jagd «insbesondere auf Feldhasen...» erlaubt sei, nachdem der Bestand seines Wissens «immer um die kritische Grösse herum pendelt» und zum Schutz der Hasen eigentlich nichts gemacht wurde, weder an der Strasse T5 zwischen Grenchen und Bellach, noch am Autobahnzubringer von Grenchen bis zum Autobahnanschluss.

6.4.2 Nr. 114 Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz (VD) – Änderung der Zonenzuteilung und des Objektblatts

Kt VD: Dieses WZVV-Reservat ist ein bedeutender Futterplatz für überwinternde Wasservögel, ein Ruheplatz für Limikolen sowie ein wichtiger Lebensraum für Brutvögel. Das grösste Teilgebiet ist jenes bei den Weihern von Le Creux-de-Terre. Es handelt sich um das grösste Moorgebiet in der Orbe-Ebene. Im Herbst ist dies einer der am besten geeigneten Rastplätze für Limikolen. Gegenwärtig befindet sich die gesamte Fläche des Reservats in der Zone III (Jagd verboten). Neu soll der Bereich der Weiher von Creux-de-Terre als Zone I ausgeschieden werden (Jagd und Schifffahrt verboten). Das Objektblatt wird entsprechend angepasst, und die Abgrenzungen der in anderen Bundesinventaren erfassten Objekte von nationaler Bedeutung, die sich auf dem Gebiet dieses Reservats befinden (Flachmoore und Amphibienlaichgebiete), werden übernommen. Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen der WZVV mit denjenigen der übrigen Inventare müssen künftig Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden. Die Fischerei ist weiterhin gemäss der bisherigen Regelung gestattet.

6.4.3 Nr. 116 Mies / Versoix (VD, GE) – Änderung der Zonenzuteilung und des Objektblatts

Kt VD: Das Gebiet Crénées de Mies ist der grösste Ruheplatz für überwinternde Vögel am westlichen Teil des Genfersees. Das Gebiet beherbergt Reiher-, Tafel- und Kolbenentenpopulationen, deren Bestandesgrösse eine Klassifizierung als Populationen von internationaler Bedeutung rechtfertigen. Die Lagune ist ein Brutgebiet für Kolbenenten. Gegenwärtig ist das ganze Reservat als Zone III klassiert (Jagd verboten). Gemäss dem mit dem Eigentümer vereinbarten Klassifizierungsbeschluss soll auf dem See vor Les Crénées die Schifffahrt verboten werden (Zone I). Im Bereich vor Prévorzier wird die Schifffahrt zwischen dem 1. November und dem 1. März – also während der vier Wintermonate – verboten, um Störungen überwinternder Vögel zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem auf Genfer Kantonsgebiet liegenden Teil des Reservats, welcher internationale Bedeutung besitzt, und angesichts der Tatsache, dass überwinternde Vögel diesen Bereich bevorzugen, wird der auf Waadtländer Boden gelegene Teil des WZVV-Reservats ebenfalls als Gebiet von internationaler Bedeutung klassifiziert.

Kt GE: Die aneinander grenzenden WZVV-Reservate Nr. 116 Mies/Versoix und Nr. 11 Versoix-Genève werden zusammengeführt und bilden neu das kantonsübergreifende WZVV-Reservat Nr. 11 Rive droite du Petit-Lac. Beidseits der Kantonsgrenze wird die Schifffahrt verboten, um Störungen der ständig wachsenden Zahl der Wasservögel zu vermeiden, die sich in dieses Gebiet zurückziehen. In dem auf Genfer Kantonsgebiet liegenden Teil des Gebiets ist die Zufahrt mit Booten zu den Liegenschaften am Seeufer für die Eigentümer weiterhin gestattet (Zone II).

Die Änderungen, die das rechte Ufer des Petit-Lac betreffen, wurden mit den Waadtländer Behörden abgesprochen, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertrag über den grenzüberschreitenden Korridor Versancy-Versoix. Die zuständigen Behörden werden ihrerseits eine zusätzliche und mit dem Antrag des Kantons Genf koordinierte Änderung beantragen.

6.4.4 Nr. 118 Port Noir jusqu'à Hermance (GE) – Änderung der Zonenzuteilung und des Objektblatts

Der Kanton Genf beantragt Änderungen an den am Genfersee gelegenen WZVV-Gebieten. Grundlage dafür bilden die Empfehlungen des Bewirtschaftungsplans, der zwischen 2010 und 2011 mit Unterstützung und Genehmigung durch den Bund im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2008–2011 ausgearbeitet wurde. Diese Empfehlungen wurden zwischenzeitig in die kantonalen Planungsdokumente integriert, namentlich in das «schéma de planification, d'aménagement et de gestion des eaux Lac-Rhône-Arve» (SPAGE). Folgende Änderungen werden vorgeschlagen: Das Reservat Nr. 118 Port Noir jusqu'à Hermance wird umbenannt in Nr. 118 Rive gauche du Petit-Lac. Der Perimeter des Reservats wird punktuell auf den Schilfgürtel des Naturschutzgebiets Point-à-la-Bise ausgeweitet, welches zu Beginn des Jahrhunderts renaturiert wurde. Das Schifffahrtsverbot rund um das Naturschutzgebiet Point-à-la-Bise wird angesichts der ständig wachsenden Zahl von grossen Wasservögeln in diesem Gebiet geringfügig ausgedehnt. Die Zufahrt mit Booten zu den Liegenschaften am Seeufer ist für die Eigentümer weiterhin gestattet (Zone II).

6.4.5 Nr. 120 Pfäffikersee (ZH) – Änderung der Zonenzuteilung und Zonenbestimmungen

Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass die bestehende Teilgebietszuteilung nicht den Zoneneinteilungen und -bestimmungen der kantonalen Schutzverordnung entspricht. Da im Objektblatt für das Gebiet Nr. 120 Pfäffikersee auf die kantonale Schutzverordnung ausdrücklich Bezug genommen wird, sollten die Zonenzuteilungen und Bestimmungen möglichst übereinstimmen. Der Kanton Zürich stellt zudem fest, dass die Bestimmung im Teilgebiet II, wonach Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC erlaubt sind, ein falsches Signal darstelle und ein unerwünschtes Entwicklungspotenzial berge. Soweit dem Kanton Zürich bekannt ist, werde von dieser Bestimmung zurzeit nicht Gebrauch gemacht.

Der Kanton Zürich beantragt,

- a) die in der kantonalen Schutzverordnung bestehende Seeschutzzone VA im Wasser- und Zugvogelreservat mit einem neuen Teilgebiet I auszuweisen, und das allgemeine Schifffahrtsverbot in diesem Teilgebiet gemäss nachstehendem Vorschlag zu formulieren;
- b) in Teilgebiet II, die Erlaubnis für Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC zu streichen.

Vorschlag Formulierung für neues Teilgebiet I (neuer Text ist unterstrichen):

Es gilt ein allgemeines Schifffahrtsverbot. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen sowie die Berufsfischerei.

6.4.6 Nr. 121 Greifensee (ZH) – Änderung der Zonenzuteilung und Zonenbestimmungen

Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass die bestehende Teilgebietszuteilung nicht den Zoneneinteilungen und -bestimmungen der kantonalen Schutzverordnung entspricht. Da im Objektblatt für das Gebiet Nr. 121 Greifensee auf die kantonale Schutzverordnung ausdrücklich Bezug genommen wird, sollten die Zonenzuteilungen und Bestimmungen möglichst übereinstimmen. Der Kanton Zürich stellt zudem fest, dass die Bestimmung im Teilgebiet II, wonach Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC erlaubt sind, ein falsches Signal darstelle und ein unerwünschtes Entwicklungspotenzial berge. Soweit dem Kanton Zürich bekannt ist, werde von dieser Bestimmung zurzeit nicht Gebrauch gemacht.

Der Kanton Zürich beantragt,

- a) die in der kantonalen Schutzverordnung bestehende Seeschutzzone VA im Wasser- und Zugvogelreservat mit einem neuen Teilgebiet I auszuweisen, und das allgemeine Schifffahrtsverbot in diesem Teilgebiet gemäss nachstehendem Vorschlag zu formulieren;

- b) in Teilgebiet II, die Erlaubnis für Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC zu streichen.

Vorschlag Formulierung für neues Teilgebiet I (neuer Text ist unterstrichen):

Es gilt ein allgemeines Schifffahrtsverbot. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen sowie die Berufsfischerei.

6.4.7 Nr. 122 Neeracher Ried (ZH) – Perimeteränderung und Objektblattanpassung

Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass gemäss bestehendem Objektblatt auf den Kantonsstrassen und auf den offiziellen Radwegen heute ein Fahrverbot besteht. Dieser Sachverhalt bedarf der Klärung. Weiter stellt der Kanton Zürich fest, dass die das Objekt begrenzenden Flurwege teils Bestandteil des Objektes seien und teils nicht. So sei namentlich der Weg im Nordosten des Wasser- und Zugvogelreservats im Bereich der beiden Naturschutzkernzonen Neeracherried und Neersee offensichtlich nicht im WZVV-Perimeter, während er im Ackerland zwischen den beiden Kernzonen Teil des Perimeters sei. Der Grenzweg solle deshalb aus dem WZVV-Perimeter entlassen werden. Es entspreche auch der heutigen Praxis, auf dieser randlichen Flurwegverbindung keinen Leinenzwang einzufordern und das Velofahren zu dulden.

Der Kanton Zürich beantragt für das Wasser- und Zugvogelreservat Neeracher Ried,

- a) die Kantonsstrasse und den Radweg entweder aus dem Wasser- und Zugvogelreservatperimeter zu entlassen oder den Sachverhalt gemäss nachstehendem Vorschlag als Ausnahme im Objektblatt zu umschreiben;
- b) den Grenzweg entlang dem Ostrand der Zone IIIa und IIIb auf der ganzen Länge aus dem Wasser- und Zugvogelreservatsperimeter zu entlassen.

Vorschlag Ergänzung im Objektblatt, Teilgebiet IIIa und IIIb (neuer Text ist unterstrichen):

Es gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen:

- Kantonsstrasse
- Radwege entlang den Kantonsstrassen
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna sowie jagdliche Massnahmen
- Zufahrt zum Schützenhaus ausschliesslich für die Berechtigten.

6.4.8 Nr. 124 Lac de Pérolles (FR) – Aktualisierung des Objektblatts

Der Perimeter des WZVV-Reservats Lac de Pérolles deckt sich weitgehend mit demjenigen des gleichnamigen Naturschutzgebiets (siehe Anhang, Überlagerung des WZVV-Reservats und des Naturschutzgebiets). In den beiden geschützten Gebieten gelten indessen nicht die gleichen Schutzmassnahmen (siehe Reglement betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees). Gemäss dem Reglement über das Naturschutzgebiet ist es verboten, in den Schilfgürtel und in die mit Tafeln klar bezeichneten Gebiete einzudringen. Folgende Gründe sprechen dafür, diese Bestimmung in das Objektblatt des WZVV-Reservats Lac de Pérolles einzufügen:

- Alle Schilfgürtel liegen sowohl im Naturschutzgebiet als auch im WZVV-Reservat. De facto ist somit das Eindringen in die Schilfgürtel verboten.
- Das Verbot, in die Schilfgürtel einzudringen, sorgt für weniger Störungen in den Ruhe- und Futterzonen der Wasservögel, was dem Schutzziel des WZVV-Reservats entspricht.

Der Kanton Freiburg schlägt deshalb vor, die Besonderen Bestimmungen wie folgt zu ergänzen: «Das Eindringen in die Schilfgürtel ist verboten.»

6.4.9 Nr. 126 Chablais/Lac de Morat (FR) – Perimeteränderung

Am südwestlichen Rand des Reservats befinden sich eine Bauzone sowie ein bereits bebautes Grundstück. Der Kanton Freiburg beantragt, diese beiden Parzellen aus dem Perimeter des Reservats auszuscheiden, da sie mit den Schutzzielen des Reservats nicht vereinbar sind.

ANHANG A ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Behörden, Organisationen und Verbände geäußert:

Kantone

Staatskanzlei des Kantons Aargau	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Staatskanzlei des Kantons Bern	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Staatskanzlei des Kantons Zürich
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	

Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Jagddirektorenkonferenz
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz
Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
Konferenzen der Landwirtschaftsdirektoren / Landwirtschaftsämter (gemeinsame Stellungnahme)

Eidgenössische Kommissionen

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
--

Ressourcenschutzorientierte Organisationen

Aqua Viva
Nos Oiseaux
Pro Natura
Schweizer Tierschutz / STS
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz
Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz / ALA
Schweizerische Vogelwarte
Stiftung für das Tier im Recht
Thurgauer Vogelschutz
WWF Schweiz

Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Aero-Club der Schweiz
AeroSuisse Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
Aqua Nostra Schweiz
JagdSchweiz
Kitesurfclub Schweiz (Kitegenossen)
Schweizer Bauernverband / SBV
Schweizerischer Berufsfischerverband / SBFV
Schweizerischer Fischerei-Verband / SFV
Swissgrid
Swiss Kitesailing Association / SKA
Verband Schweizer Flugplätze / VSF
Verband Thurgauer Landwirtschaft

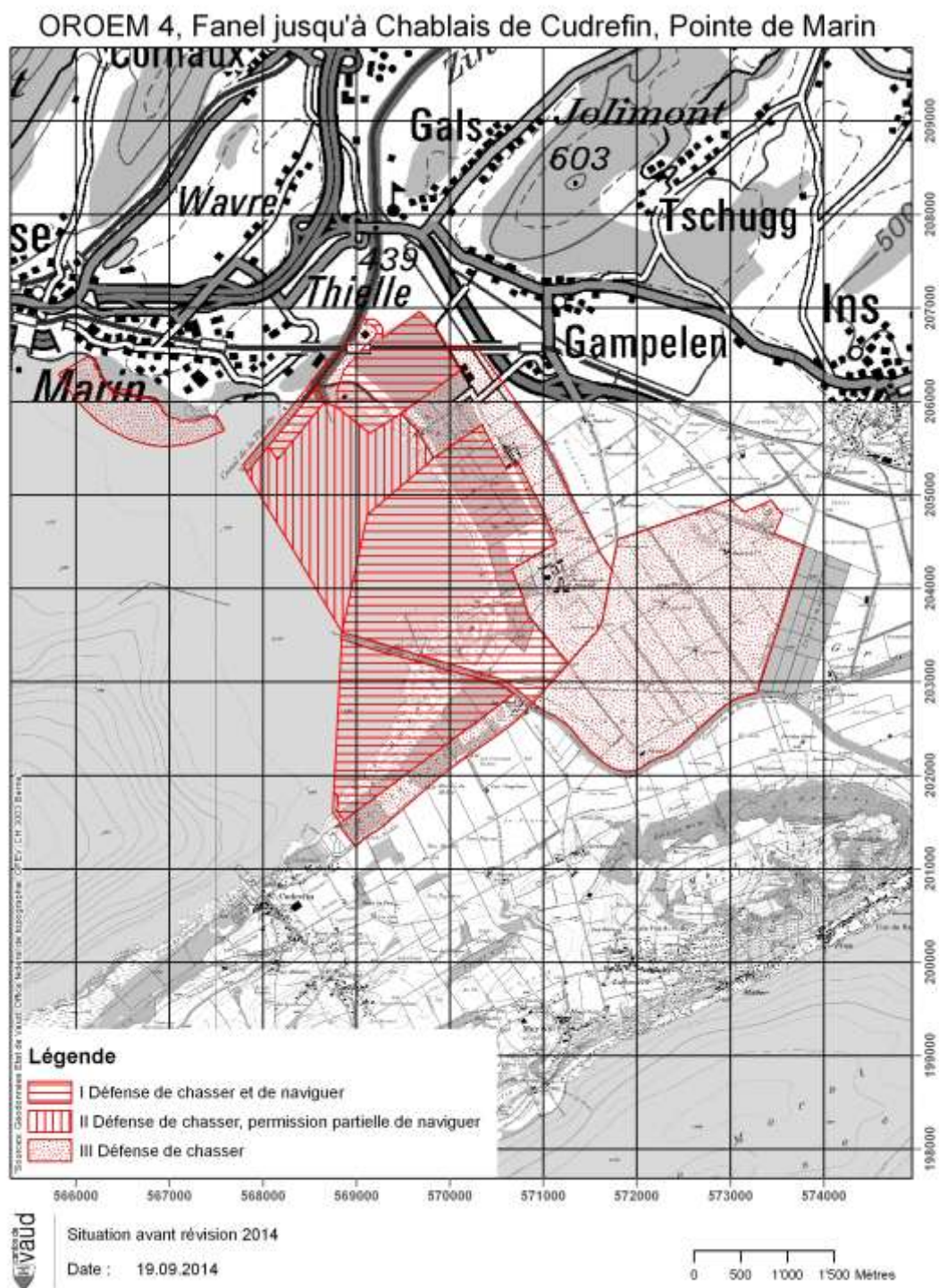
Weitere

Centre Patronal

ANHANG B ÜBERSICHT ANTRÄGE FÜR ZUSÄTZLICHE GEBIETS- UND OBJEKTBLATTÄNDERUNGEN

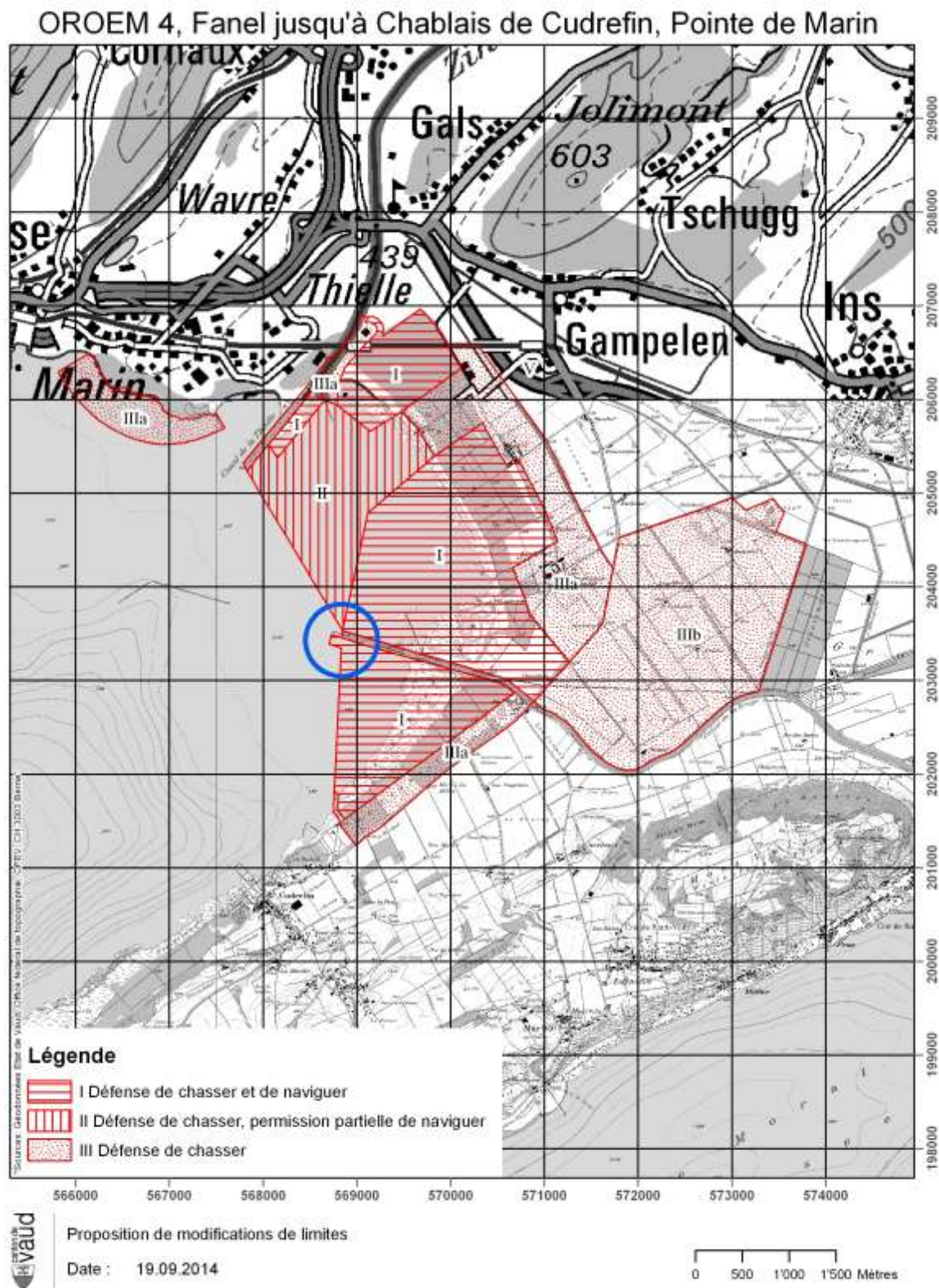
N° 4 FANEL – CHABLAIS DE CUDREFIN, POINTE DE MARIN (BE, FR, VD, NE) : MODIFICATION DE LIMITE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE INTERNATIONALE

Situation actuelle (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)



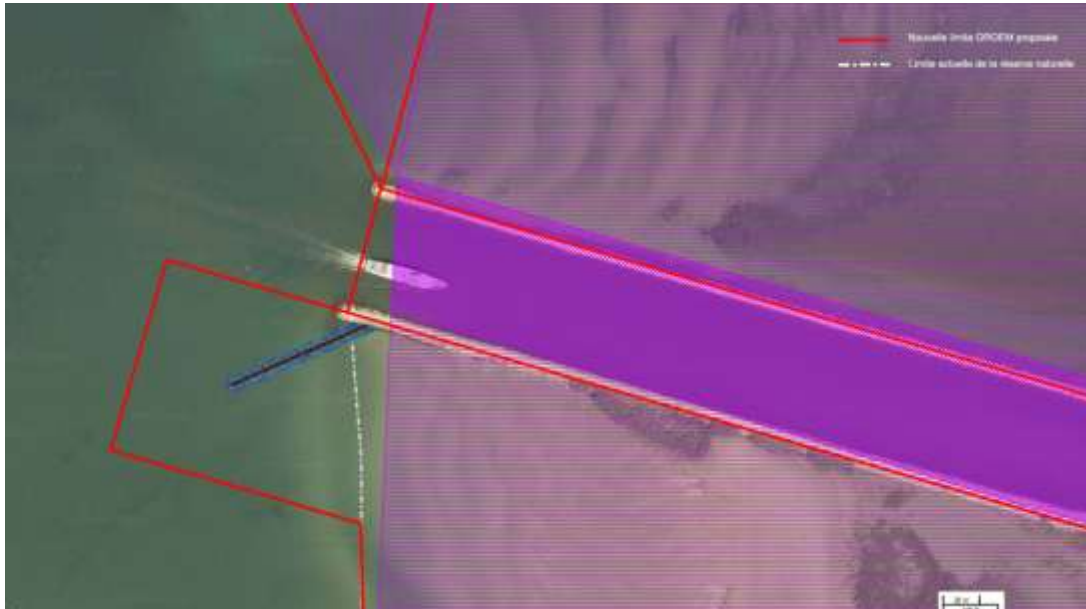
Situation modifiée (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

Zone encerclée de bleu



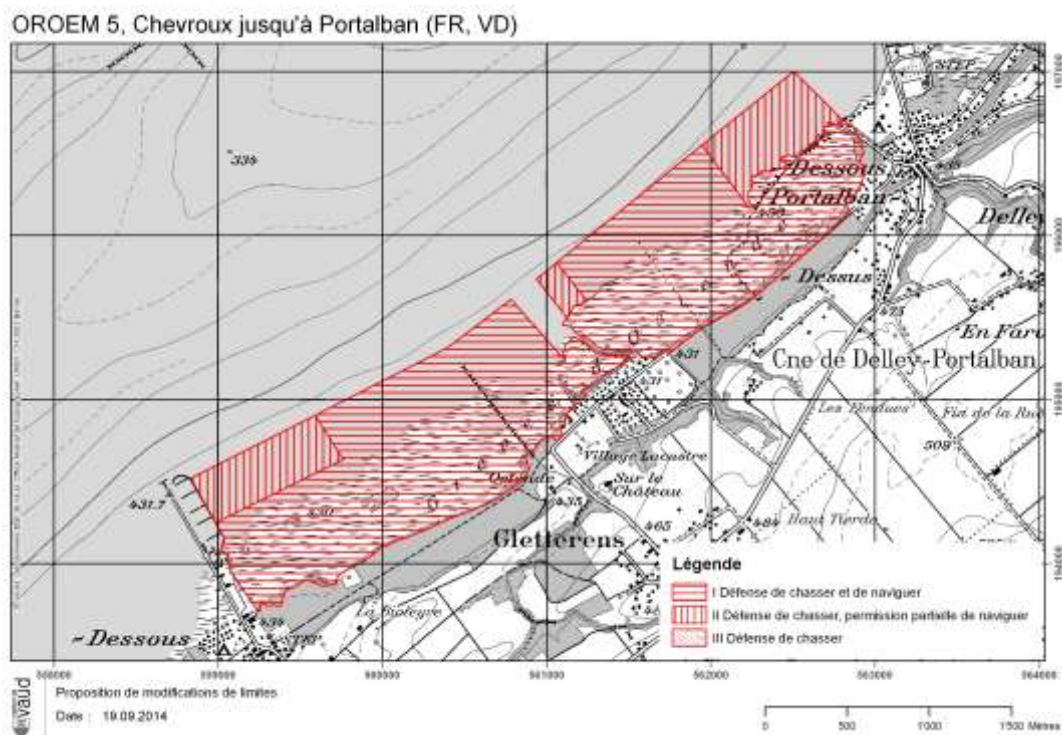
Détail de la modification (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

La ligne noire bordée de bleu correspond à la nouvelle structure d'une longueur d'environ 100 m projetée par la DGE Ressources en eau et économie hydraulique.

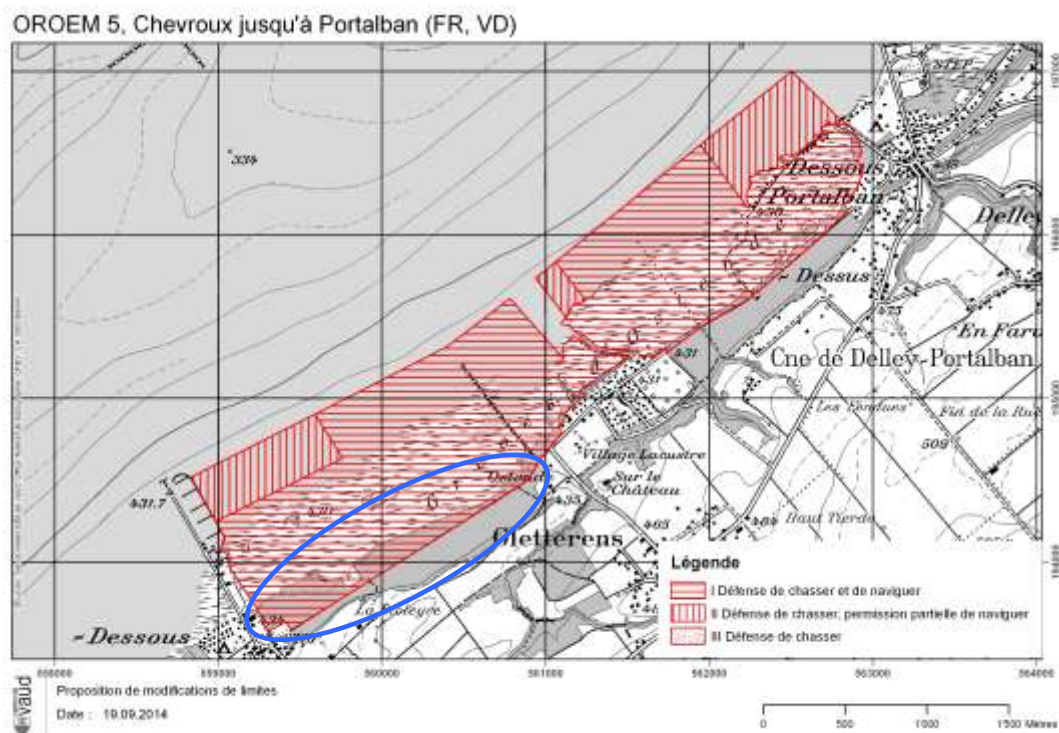


N° 5 CHEVROUX JUSQU'À PORTALBAN (FR, VD) : MODIFICATION DE LIMITE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE INTERNATIONALE

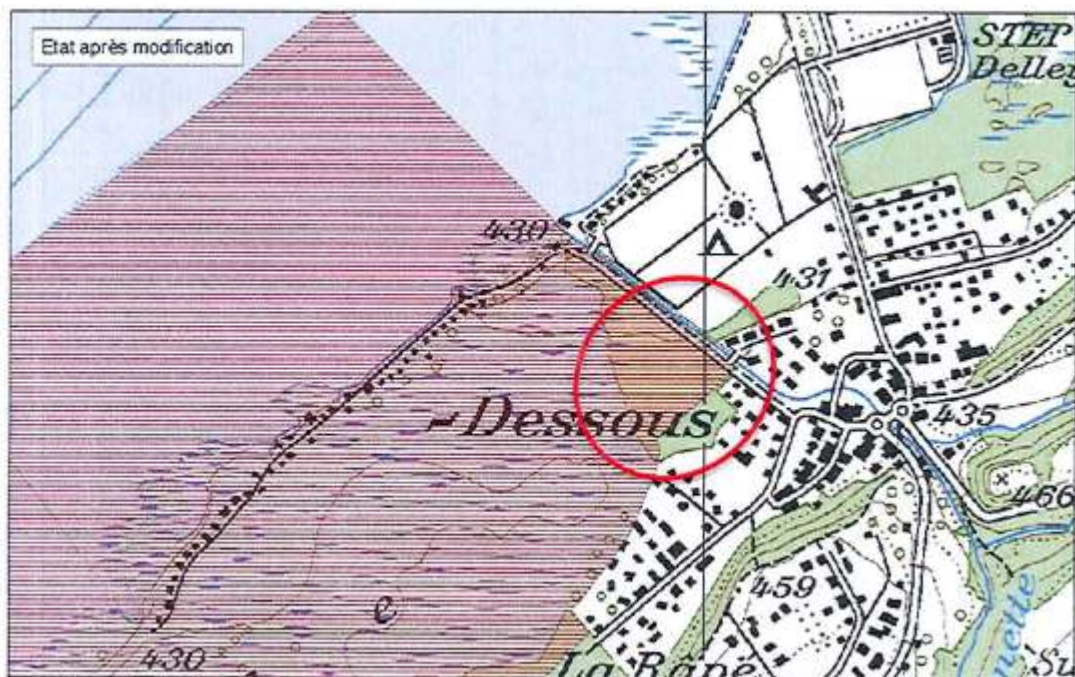
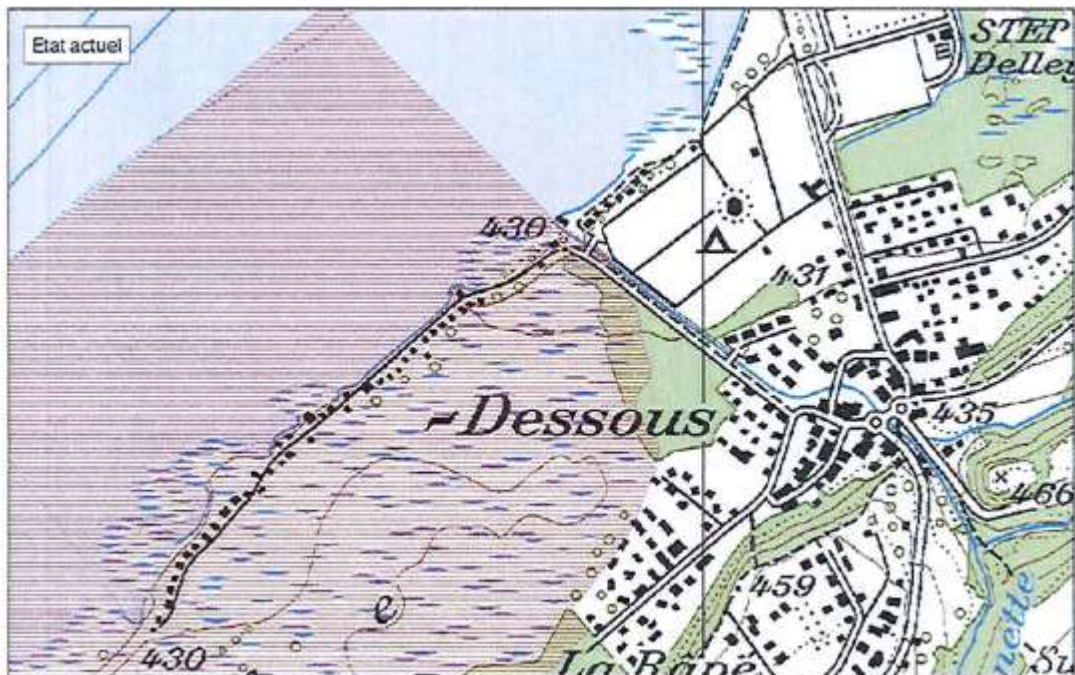
Situation actuelle (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)



Situation modifiée (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt) (zone cerclée de bleu)

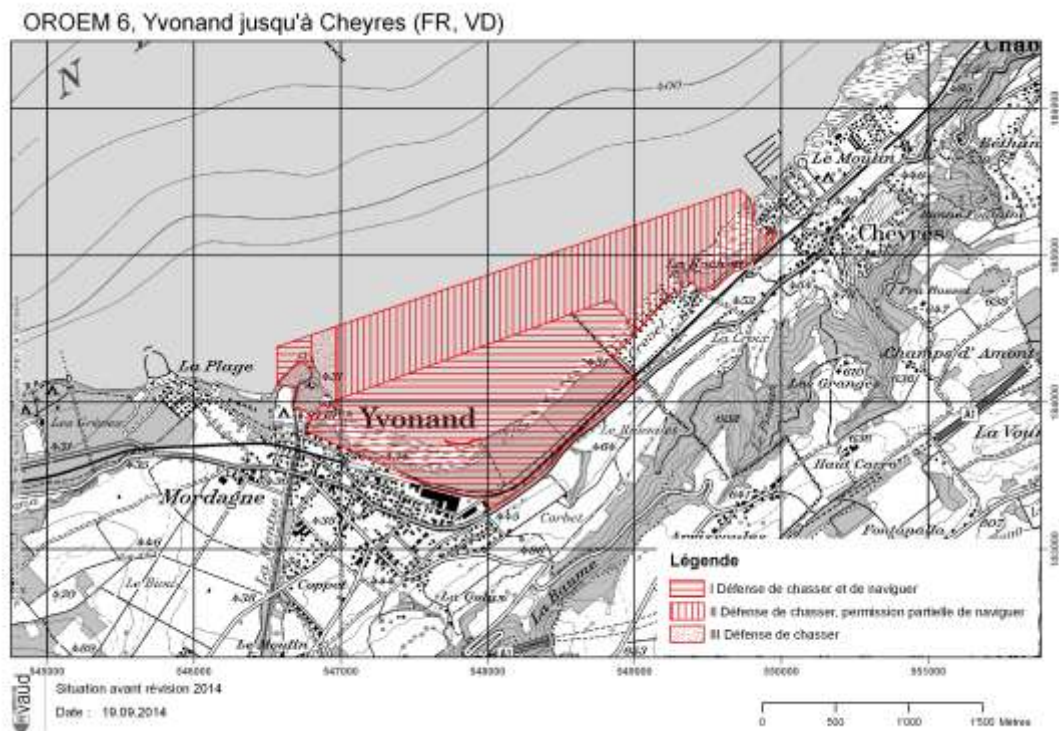


Aktuelle Situation und Änderungsantrag (rot eingekreist) für das Gebiet Nr. 5 (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Freiburg)

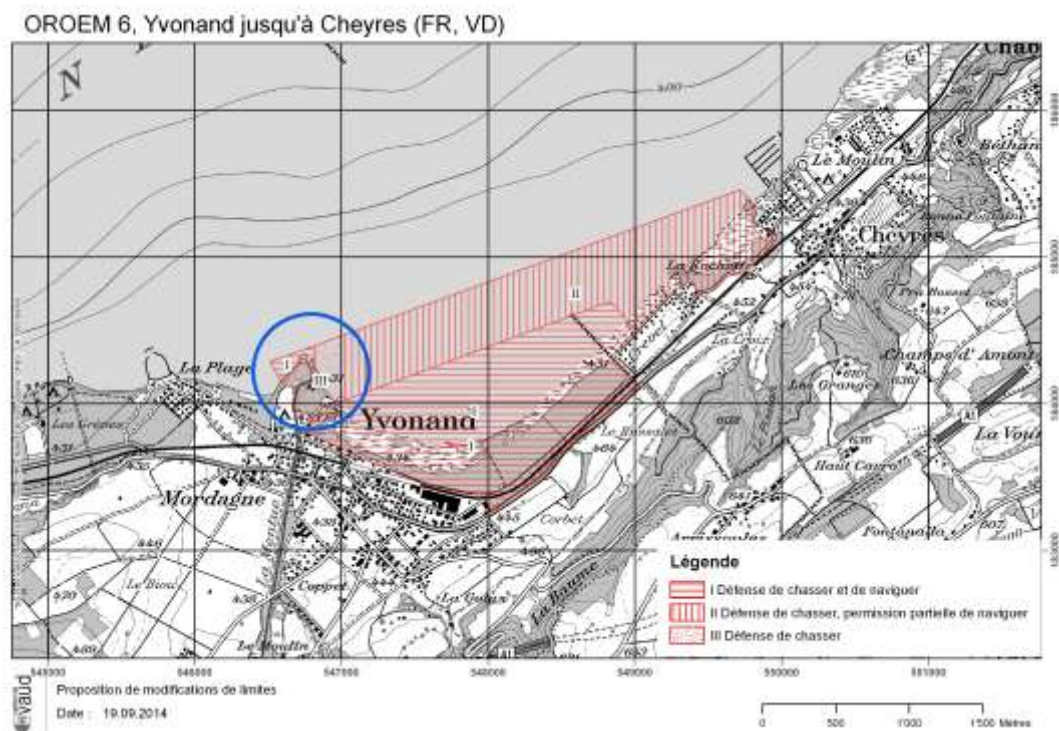


N° 6 YVONAND JUSQU'À CHEYRES : MODIFICATION DU ZONAGE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE INTERNATIONALE

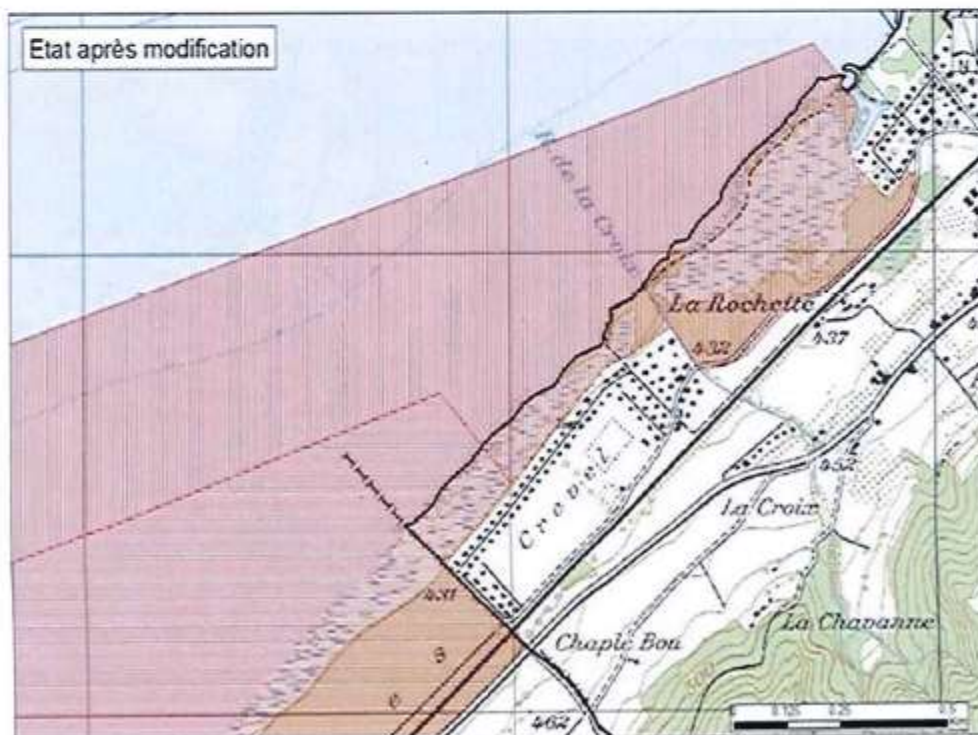
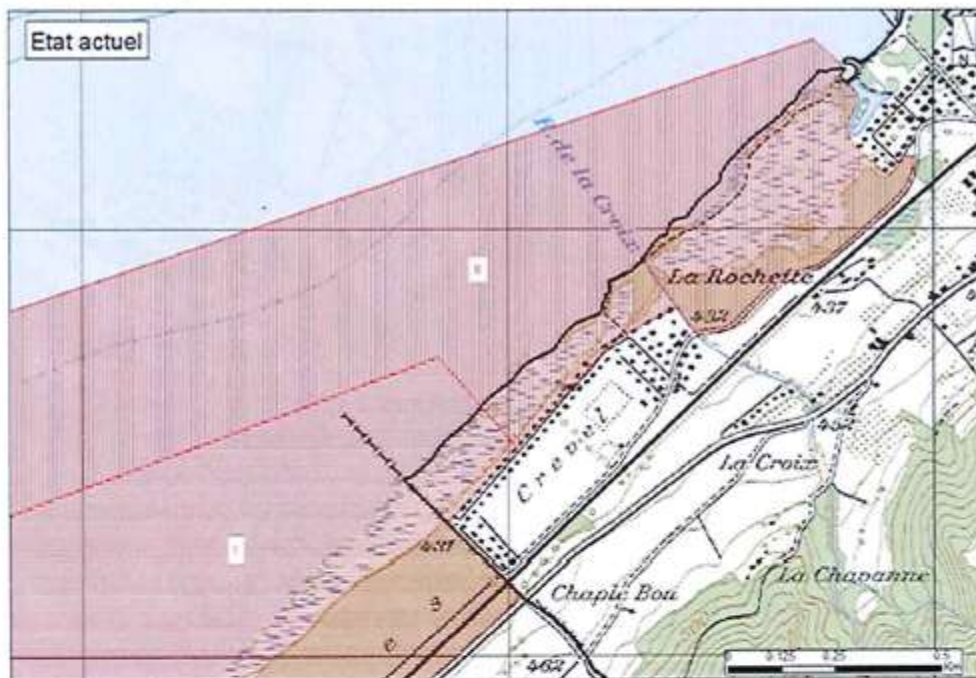
Situation actuelle [Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt]



Situation modifiée [Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt]

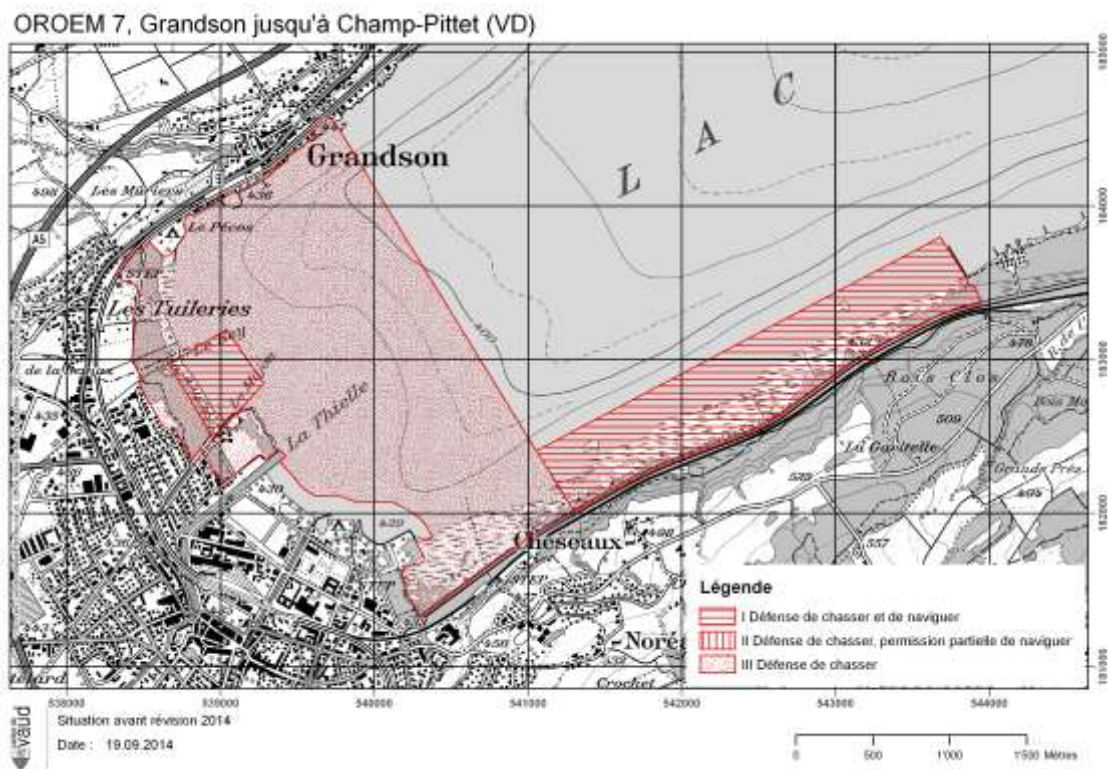


Aktuelle Situation und Änderungsantrag (rot eingekreist) für das Gebiet Nr. 6 (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Freiburg)

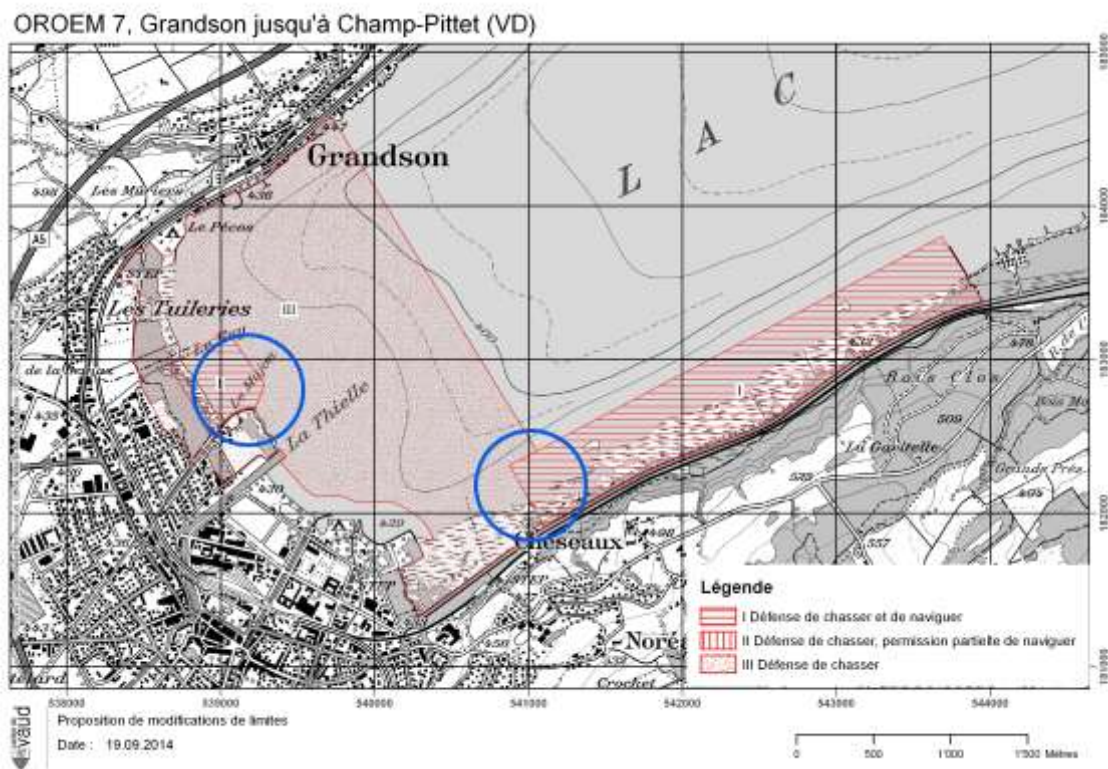


N° 7 GRANDSON JUSQU'À CHAMPITTET : MODIFICATION DU ZONAGE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE INTERNATIONALE

Situation actuelle (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)



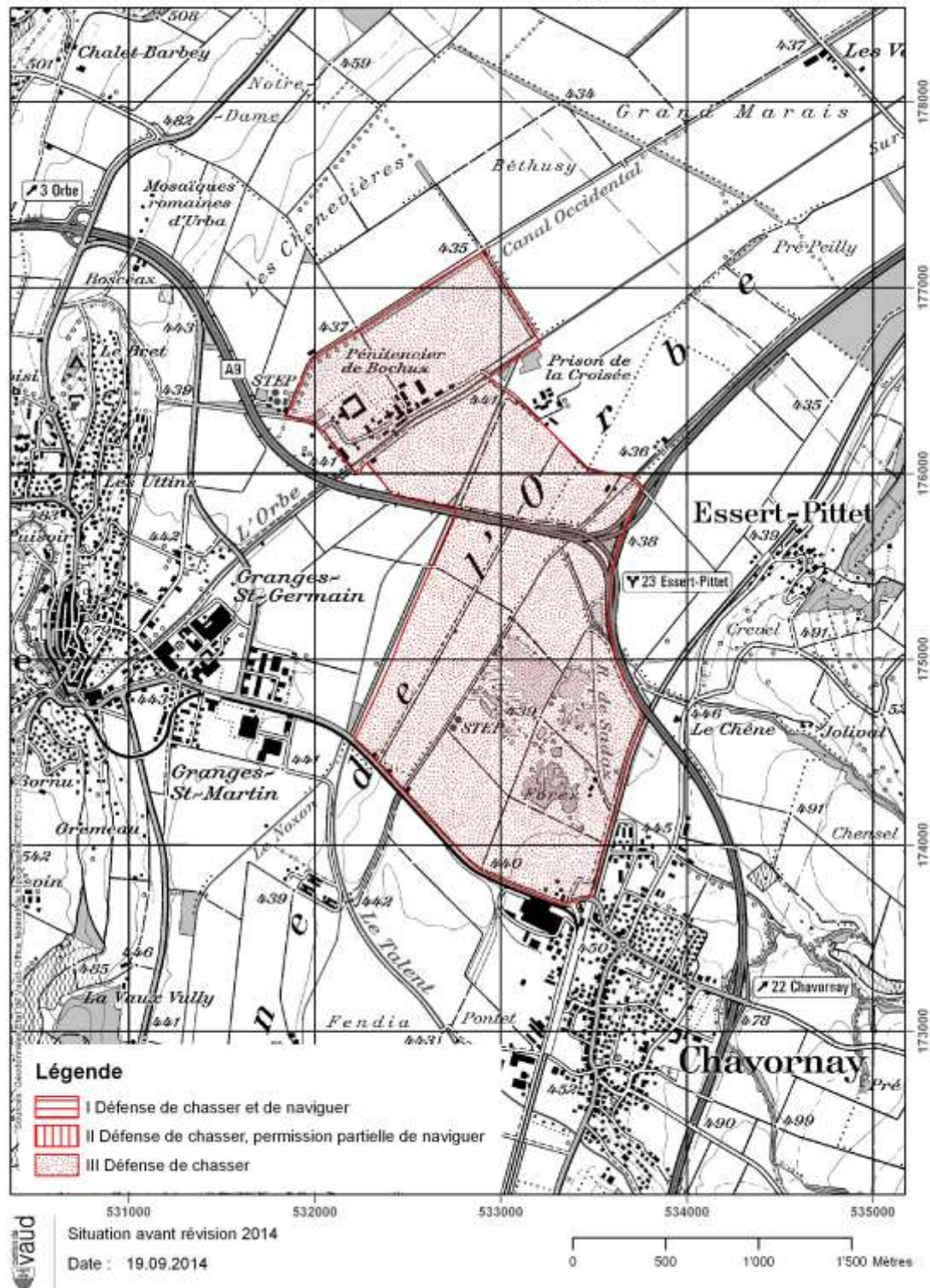
Situation modifiée (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)



N° 114 PLAINE DE L'ORBE (CHAVORNAY JUSQU'À BOCHUZ) : MODIFICATION DU ZONAGE ET DE LA FICHE DESCRIPTIVE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE NATIONALE

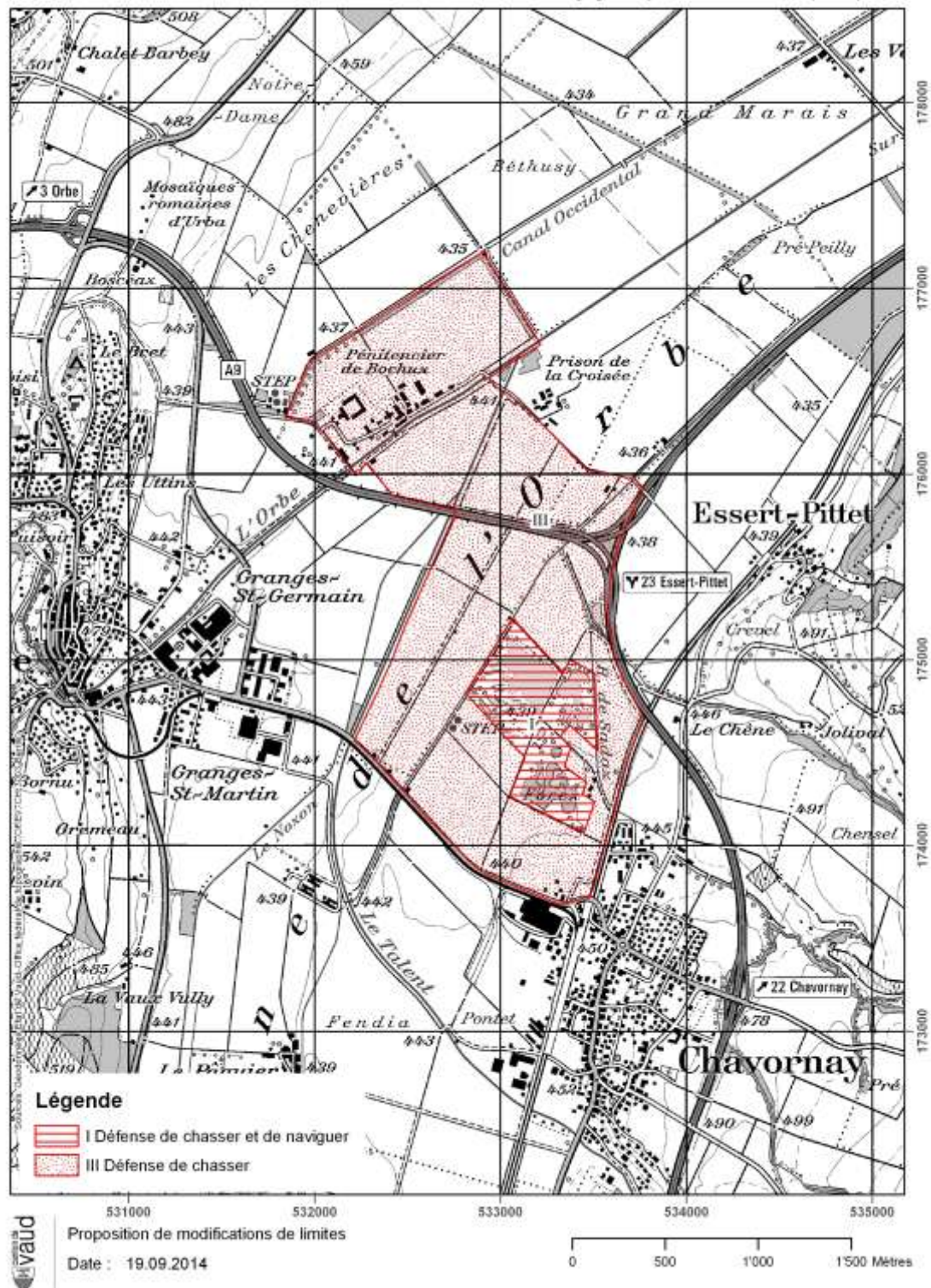
Situation actuelle (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

OROEM 114, Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz (VD)



Situation modifiée (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

OROEM 114, Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz (VD)



Fiche

OROEM n° 114 "Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz":

Proposition de description et de zonation (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

En rouge: modifications

Description de la réserve

La zone protégée est située au sud-ouest d'Yverdon, entre Essert-Pittet et Chavornay. Elle est importante comme lieu de nourriture, de repos et de nidification pour les oiseaux aquatiques et les limicoles.

Objectifs

Conservation de la zone en tant que lieu de nourriture pour les oiseaux d'eau y hivernant, en tant que lieu de repos pour les limicoles **et en tant que biotope important pour les oiseaux nicheurs. Les enjeux de conservation se concentrent dans la partie I du périmètre.**

Dispositions particulières

Partie I

- La chasse est interdite.
- **L'accès motorisé est interdit, sauf pour l'exploitation agricole et forestière ainsi que pour l'entretien et la surveillance de la réserve et de la faune.**
- **L'accès pedestre n'est autorisé que sur les sentiers balisés, sauf pour l'exploitation agricole et forestière ainsi que pour l'entretien et la surveillance de la réserve et de la faune.**
- **Les chiens doivent être tenus en laisse pendant toute l'année. Pour l'exécution de mesures visant la régulation des populations de chevreuils et de sangliers, le Département peut autoriser l'utilisation de chiens de chasse.**
- La navigation, le camping, la baignade et le modélisme sont interdits, sauf la navigation par la police et les personnes chargées de l'entretien et de la surveillance des biotopes et de la faune.
- Les manifestations non liées à l'observation directe du biotope par le public et les feux de camp sont interdites.

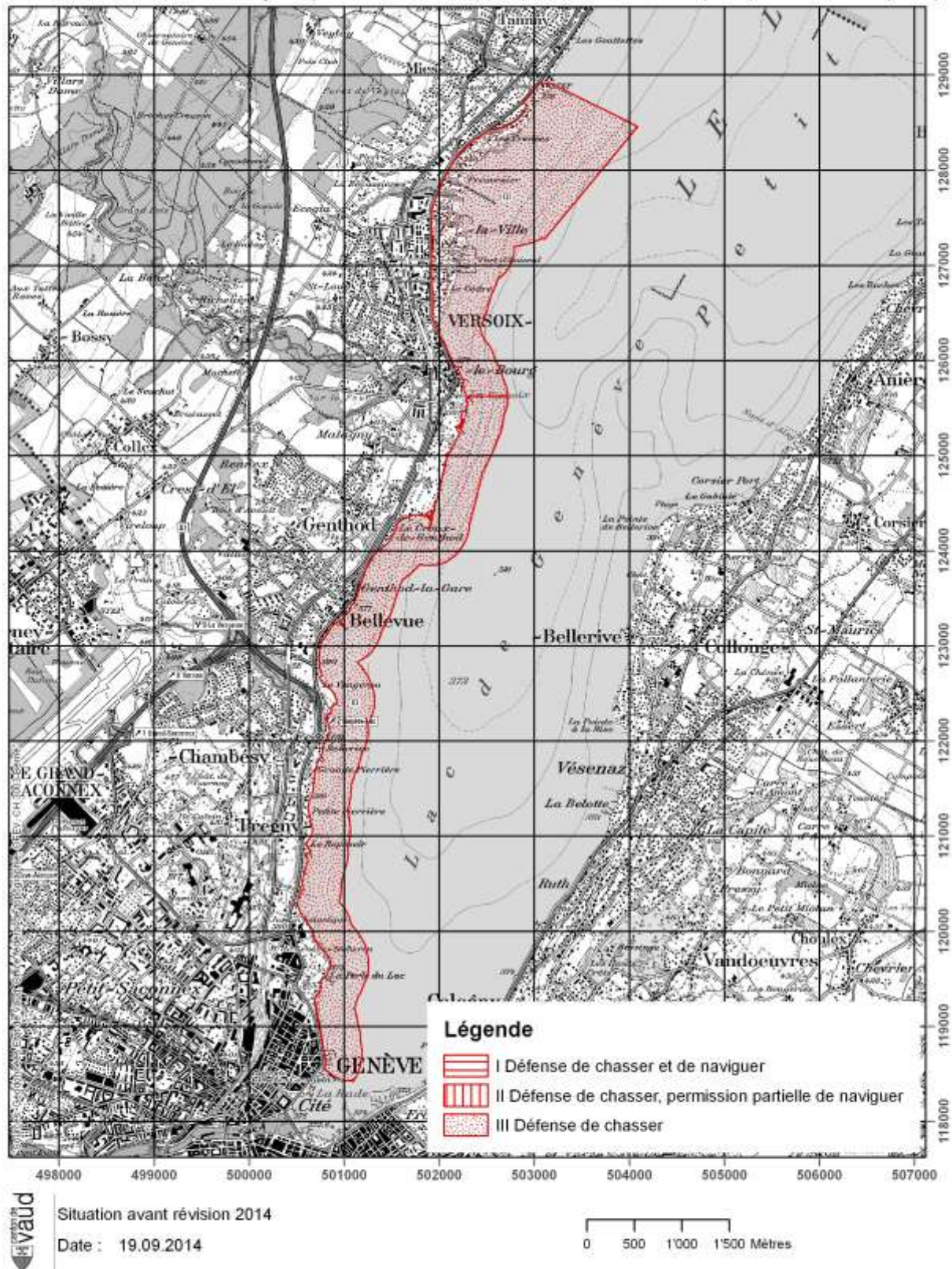
Partie III

- La chasse est interdite.
- **Les chiens doivent être tenus en laisse pendant toute l'année. Pour l'exécution de mesures visant la régulation des populations de chevreuils et de sangliers, le Département peut autoriser l'utilisation de chiens de chasse.**
- **Le survol à basse altitude au moyen d'engins volants de toute nature est interdit, à l'exception des vols liés à l'exploitation des établissements pénitentiaires de la plaine de l'Orbe, ou à buts scientifiques.**

DESCRIPTION DE LA NOUVELLE RÉSERVE OROEM INTERNATIONALE 11, RÉSULTANT DE LA FUSION DE LA RÉSERVE INTERNATIONALE 11 ET LA RÉSERVE NATIONALE 116

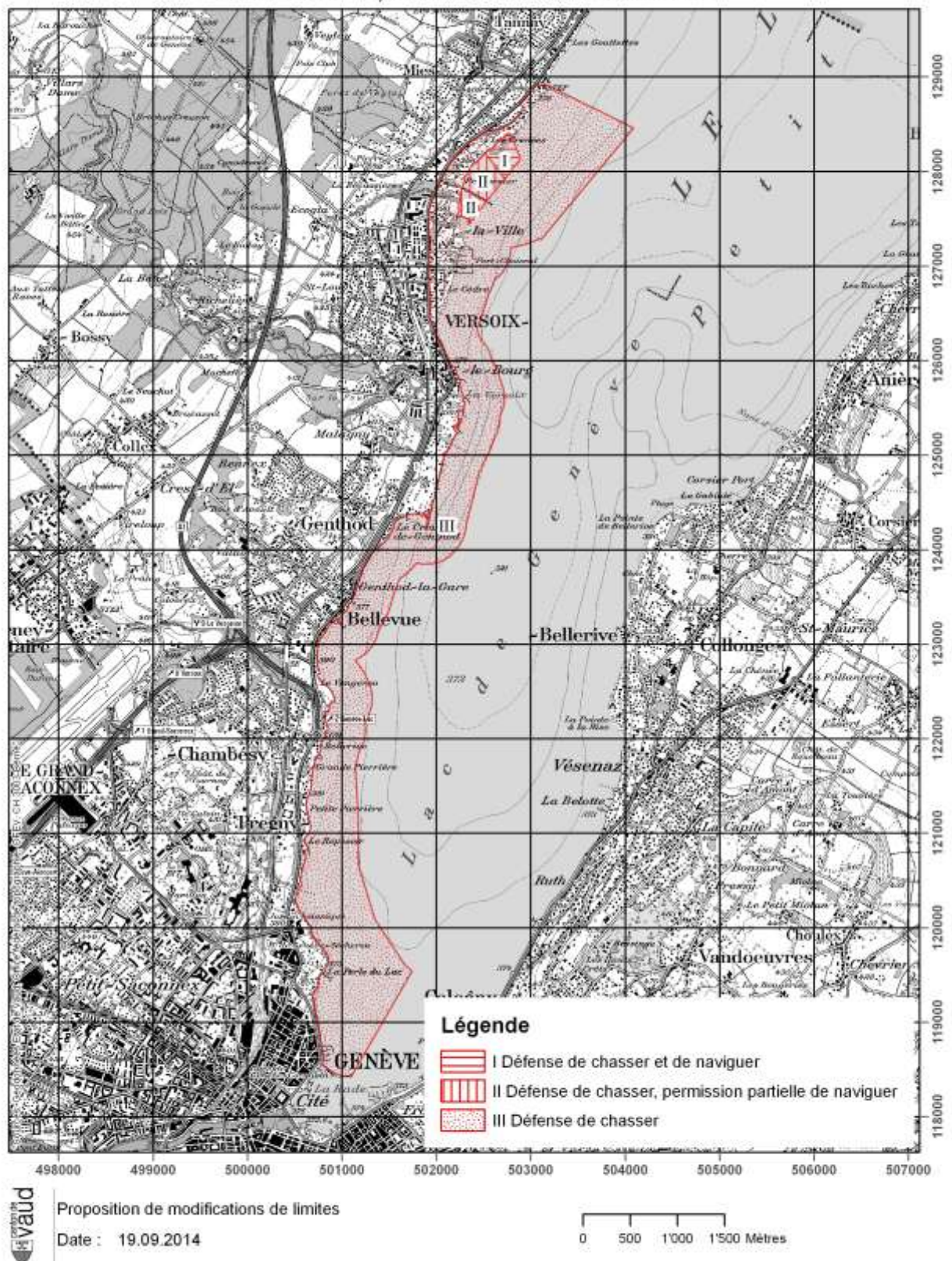
Situation actuelle (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

OROEM 11, Versoix jusqu'à Genève (GE) et 116, Mies (VD) / Versoix (GE)

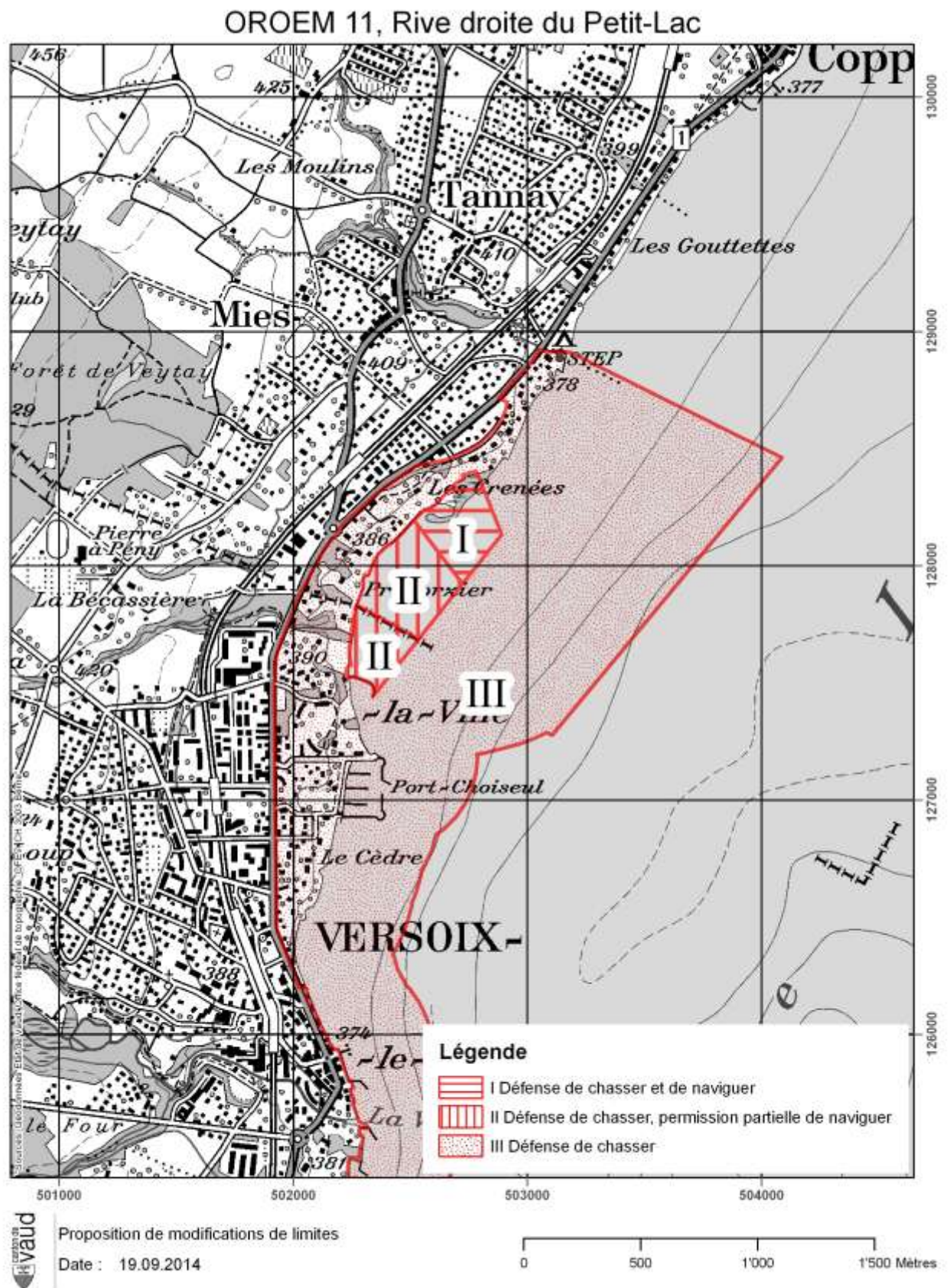


Situation modifiée (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)

OROEM 11, Rive droite du Petit-Lac



Détail de la modification (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Waadt)



Fiche

Description de la nouvelle réserve OROEM internationale 11, résultant de la fusion de la réserve internationale 11 et la réserve nationale 116
(Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Genf)

11 Rive droite du Petit-Lac (VD et GE)

Importance internationale

Description de la réserve

La réserve s'étend sur la partie occidentale de la rive nord/droite du lac Léman, de l'embouchure du Torry (canton de Vaud) jusqu'à la jetée des Bains des Pâquis (canton de Genève). Les rives sont assez fortement bâties (propriétés, villages, ports). Les profondeurs sont variables, le fond est pierreux ou molassique. La baie des Crénées, bien abritée et peu profonde, est particulièrement riche en habitats lacustres remarquables, importants pour les oiseaux d'eau, y compris la nidification du harle bièvre et du grèbe huppé.

Objectif

Conservation et gestion du site en tant que biotope pour les oiseaux et les mammifères sauvages, et en particulier en tant que lieu de repos, d'alimentation et de nidification pour les oiseaux d'eau.

Zonage (légende pour la carte ci-jointe)

Zone I Chasse et navigation interdite

- Navigation, baignade et autres activités nautiques interdites toute l'année

Zone II Chasse interdite, restriction pour la navigation

Partie vaudoise :

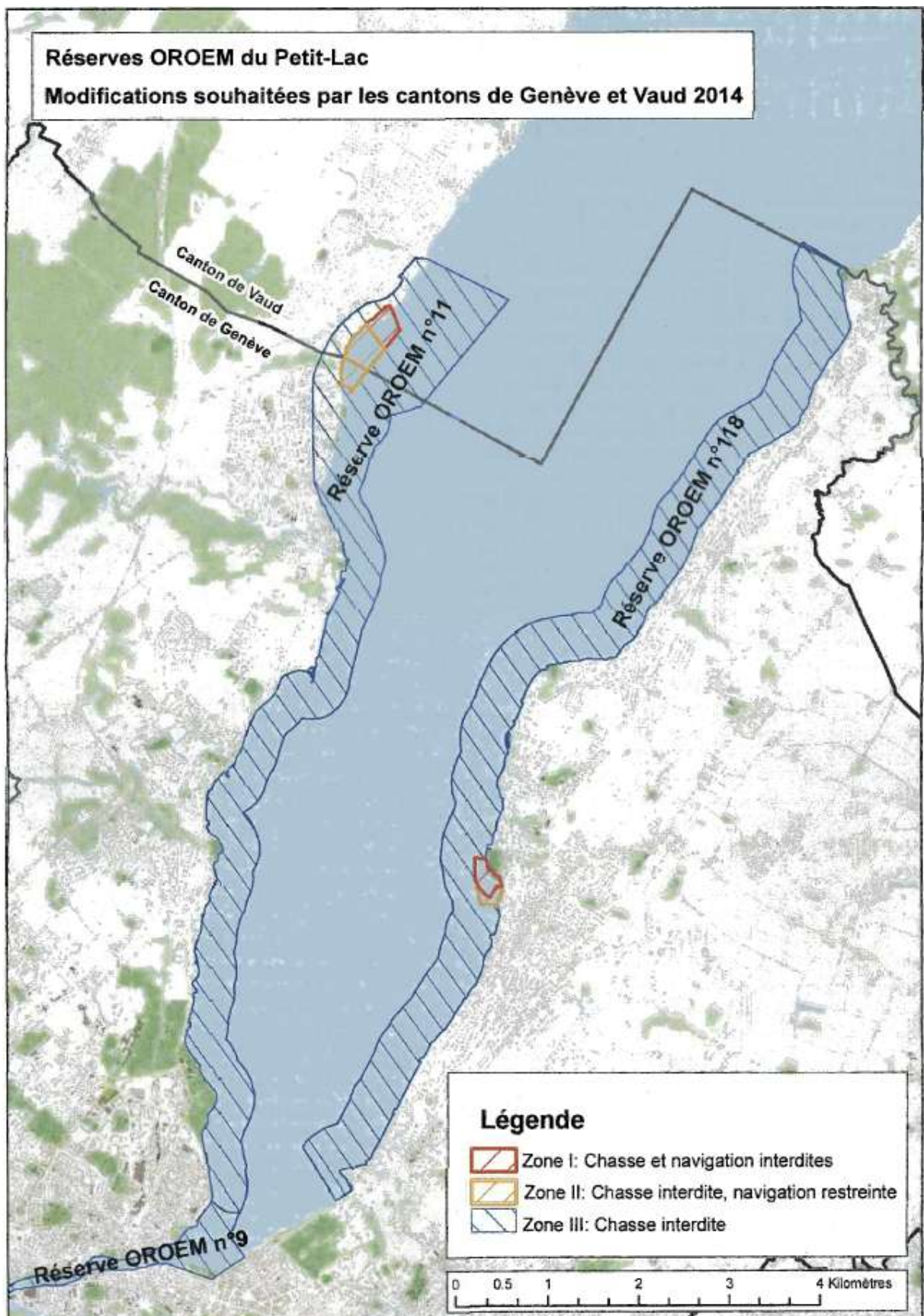
- Navigation, baignade et autres activités nautiques interdites du 1.11-1.3

Partie genevoise :

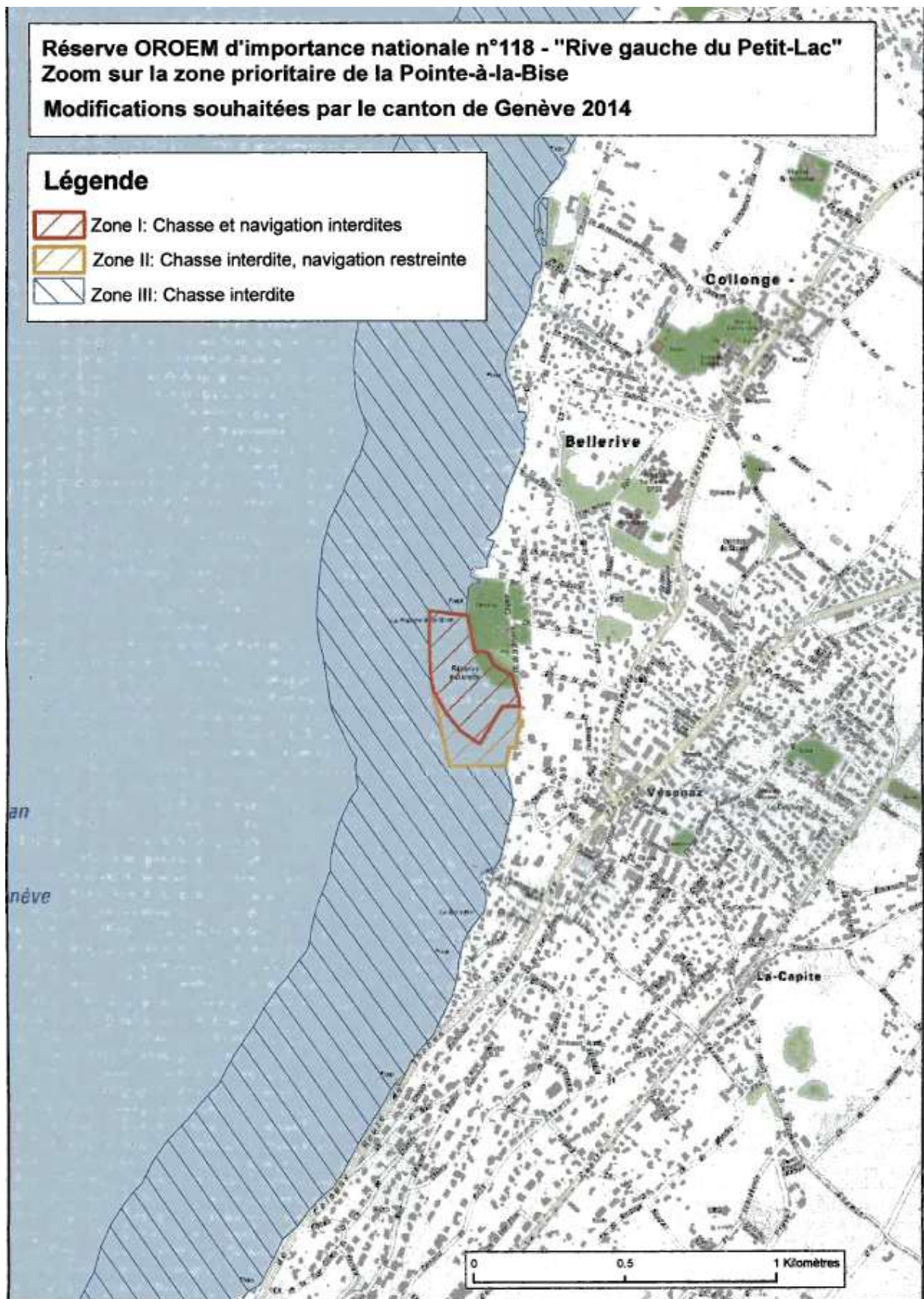
- Navigation, baignade et autres activités nautiques interdites toute l'année, avec dérogation pour riverains (accès autorisés à la propriété).

Zone III Chasse interdite, pas de restriction pour la navigation, autres dispositions selon annexe 2 OROEM

N° 118 NEU RIVE GAUCHE DU PETIT-LAC (Eingabe der Staatskanzleien der Kantone Genf und Vaudt)



N° 118 NEU RIVE GAUCHE DU PETIT-LAC (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Genf)



FICHE N° 118 NEU RIVE GAUCHE DU PETIT-LAC (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Genf)

Modifications souhaitées pour la révision OROEM 2014

Description de la réserve OROEM nationale 118 selon modifications souhaitées par le canton de Genève

118 Rive gauche du Petit-Lac (GE)

Importance nationale

Description de la réserve

La réserve est située sur la rive sud du lac Léman entre Cologny et Hermance. Les rives sont assez fortement bâties (propriétés, villages, ports). Les profondeurs sont variables, le fond est pierreux ou molassique.

La lagune et la baie de la Pointe-à-la-Bise, bien abritée et peu profonde, est particulièrement riche en habitats lacustres remarquables, importants pour les oiseaux d'eau, y compris la nidification du harle bièvre, de la sterne pierregarin, du grèbe huppé et l'hivernage des fuligules (y compris le fuligule nyroca). De très nombreux oiseaux d'eau y passent chaque année l'hiver. Le site est aussi important comme zone de repos pour les limicoles.

Objectif

Conservation et gestion du site en tant que biotope pour les oiseaux et les mammifères sauvages, et en particulier en tant que lieu de repos, d'alimentation et de nidification pour les oiseaux d'eau.

Zonage (légende pour la carte ci-jointe)

Zone I Chasse et navigation interdite

Concerne la zone lacustre A de la réserve naturelle de la Pointe-à-la-Bise (GE)

Modifié, inclut la roselière aquatique et la lagune renaturée au début du siècle.

Zone II Chasse interdite, restriction pour la navigation

Concerne la zone lacustre B de la réserve naturelle de la Pointe-à-la-Bise (GE)

- Navigation, baignade et autres activités nautiques interdites toute l'année, avec dérogation pour riverains.

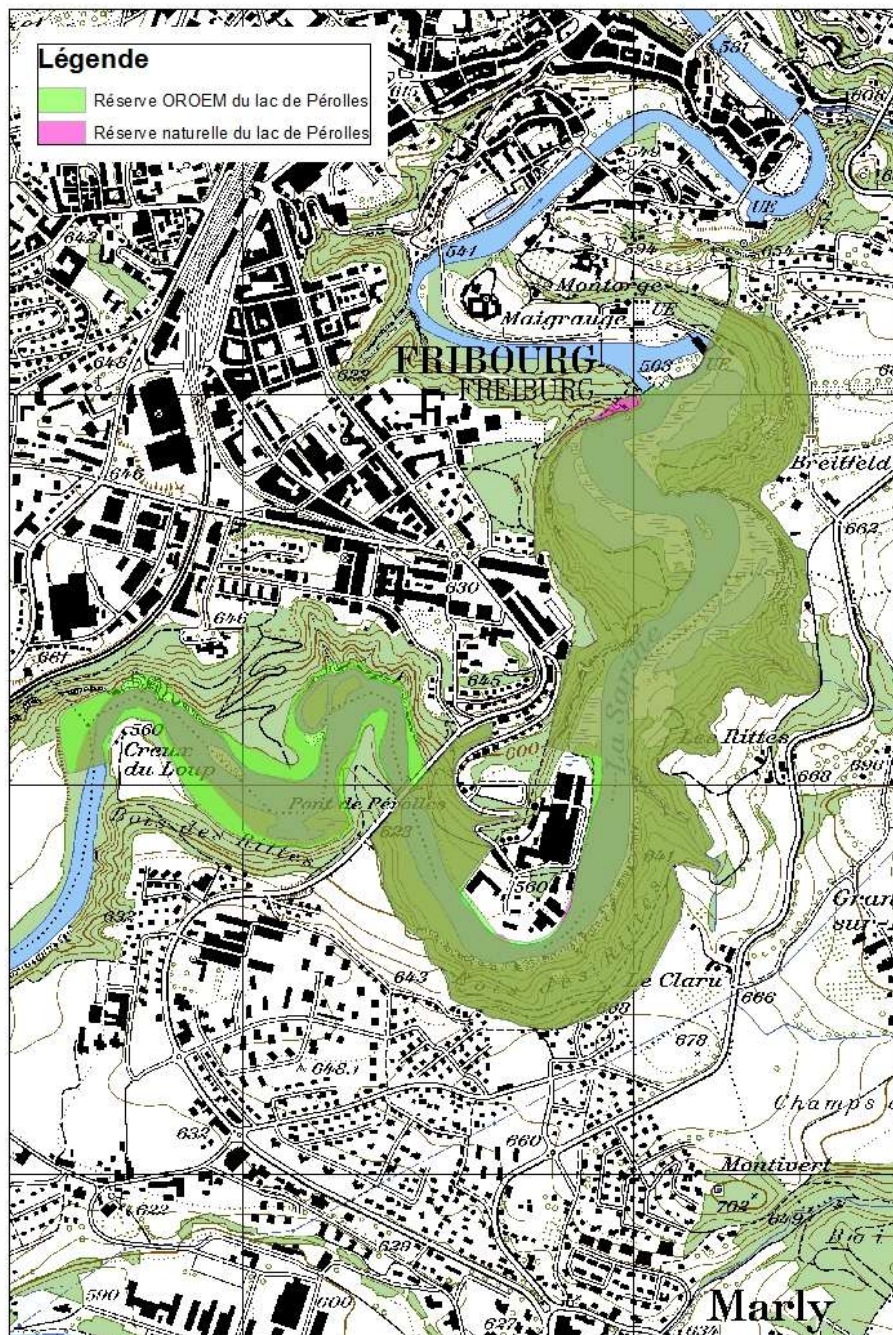
Nouveau, ne figure pas dans la réserve actuelle.

Zone III Chasse interdite, pas de restriction pour la navigation, autres disposition selon annexe 2 OROEM

Concerne le reste du périmètre

Inchangé.

N° 124 LAC DE PÉROLLES: MODIFICATION DE LA FICHE DESCRIPTIVE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE NATIONALE (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Freiburg)



Fiche

124 Lac de Pérolles (FR)

Importance nationale

En rouge: modification (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Freiburg)

Description de la réserve

Le lac de Pérolles est un petit lac de retenue sur le cours de la Sarine. Suite à l'édification du barrage de la Maigrauge à Fribourg en 1870, les méandres ont peu à peu été comblés par du limon et une roselière s'est formée. Le lac et la roselière sont entourés de falaises de molasse, de forêts de pente, de forêts séchardes et de forêts alluviales ; cette mosaïque de milieux en fait sa richesse. Le lac de Pérolles est une zone alluviale d'importance nationale qui attire des oiseaux nicheurs ainsi qu'un grand nombre d'oiseaux hivernant et de migrateurs.

Objectif

Conservation du site en tant que lieu de repos et d'alimentation pour l'avifaune, en particulier pour les oiseaux d'eau et les limicoles migrateurs et hivernants, et comme biotope diversifié pour les oiseaux nicheurs et les mammifères sauvages.

Dispositions particulières

- La navigation sur le lac de Pérolles est interdite.
- Selon la réglementation cantonale sur la pêche, le lac de Pérolles est ouvert à la pêche depuis la rive seulement et à l'exception des roselières. En amont du pont de Pérolles, la Sarine est ouverte à la pêche.
- **La pénétration humaine est interdite dans les roselières.**

N° 126 CHABLAIS/LAC DE MORAT : MODIFICATION DE LIMITE DE LA RÉSERVE OROEM D'IMPORTANCE NATIONALE

Aktuelle Situation und Änderungsantrag (Eingabe der Staatskanzlei des Kantons Freiburg)

